Niedersächsisches
Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang | Hannover, den 8. 7. 2020 | Nummer 31

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres und Sport
RdErl. 1. 4. 2020, Dienstkleidung in der Polizei des Landes Niedersachsen 662
21022

C. Finanzministerium
RdErl. 30. 6. 2020, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Beteiligung an den Kosten der Pflegeberatung nach § 32 Abs. 1 NBhVO 670
20444

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Erl. 24. 6. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienentlastenden Diensten 671
21141

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium
Bek. 24. 6. 2020, Kirchensteuerbeschluss für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Jahr 2021 672

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Erl. 17. 6. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wärmepumpen in ausgewählten niedersächsischen Wohnquartieren 672
28010
Bek. 29. 6. 2020, Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung 673
RdErl. 30. 6. 2020, Übertragung von Befugnissen für den Grundstücksverkehr für den Bereich der Naturschutz- und der Wasserwirtschaftsverwaltung 673
64100

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Bek. 30. 6. 2020, Anerkennung der „Rolf F. Zucker und Bärbel Zucker-Stiftung“ 674

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Bek. 24. 6. 2020, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG 674
Bek. 24. 6. 2020, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG 674

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Bek. 29. 6. 2020, Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches zwischen Dangast am Jadebusen und dem Hunte-sperrwerk an der Weser im Verbandsgebiet des II. Oldenburgischen Deichbandes, Landkreise Friesland und Wesermarsch 675

Stellenausschreibungen 689

B. Ministerium für Inneres und Sport

Dienstkleidung in der Polizei des Landes Niedersachsen

RdErl. d. MI v. 1. 4. 2020 — 26.35-02431 —

— VORIS 21022 —

Gemäß den §§ 56 und 113 NBG haben Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (PVB) auf Anordnung Dienstkleidung und Dienstausrüstung zu tragen, die den allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Die Polizei des Landes Niedersachsen stattet die PVB und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) zur Wahrnehmung ihrer unterschiedlichen Aufgaben bedarfsgerecht mit Dienstkleidung aus. Art und Umfang der Ausstattung werden gemäß § 113 NBG unter Berücksichtigung der Erfordernisse der jeweiligen dienstlichen Verwendung sowie der Ersatz von Dienstkleidungsstücken und deren Ergänzung nachfolgend geregelt.

Das Tragen von Dienstkleidung wird durch einen gesonderten Erlass geregelt.

1. Allgemeines

1.1 PVB erhalten ihre Dienstkleidung grundsätzlich unentgeltlich entweder über das persönliche Bekleidungsbudget oder über die Behörde, der sie zugehörig sind, oder über die Polizeiakademie Niedersachsen (PA NI). Darüber hinaus können PVB im Einzelfall Dienstkleidung über das LZN auch auf eigene Rechnung beziehen.

1.2 Die Beschaffung und Ausgabe von Dienstkleidung erfolgt ausschließlich über das LZN.

1.3 Die Beschaffung von Dienstkleidung und Ausstattung, die nicht durch das MI im Einzelfall zugelassen oder genehmigt wurde, ist untersagt. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des MI.

2. Ausstattung mit Dienstkleidung

2.1 Umfang der Ausstattung

2.1.1 Der Ausstattungsumfang mit Dienstkleidung für die jeweilige dienstliche Verwendung ist in den **Anlagen 1 bis 3** aufgeführt. Die Art und die Anzahl der Dienstkleidungsstücke richten sich nach dem an der Verwendung orientierten Bedarf.

2.1.2 PVB können die in Anlage 1 Nr. 1.2 aufgeführten Gegenstände über ein persönliches Budget entsprechend den Nummern 4.1.1 bis 4.1.6 beziehen.

2.2 Erst- und Folgeausstattung für Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter (PKA)

2.2.1 Zu Beginn des Bachelorstudiums an der PA NI erhalten PKA die in Anlage 1 Nr. 1.3 aufgeführte Erstausstattung. Um die Erstausstattung den subjektiven Bedürfnissen anzupassen, erhält jede oder jeder PKA zu Beginn des Bachelorstudiums zusätzlich zur Erstausstattung eine Zahlung auf ihr oder sein persönliches Bekleidungskonto gemäß Nummer 4.1.4.

2.2.2 Nach Ablauf der ersten eineinhalb Studienjahre erhält jede oder jeder PKA eine Folgezahlung auf ihr oder sein persönliches Bekleidungskonto zur Beschaffung von Bekleidungsstücken für den Zeitraum bis zum Abschluss des Bachelorstudiums gemäß Nummer 4.1.5.

2.2.3 Die Haushaltsmittel hierfür werden der PA NI jährlich per Kassenanschlag zugewiesen.

2.2.4 PVB werden nach Abschluss des Bachelorstudiums unabhängig von der jeweiligen Anschlussverwendung mit der Sollausstattung der in Anlage 1 Nr. 1.1 aufgeführten Dienstkleidung ergänzend zu Anlage 1 Nr. 1.3 ausgestattet. Die Kosten hierfür trägt die Behörde, bei welcher die oder der PVB ihre oder seine Folgeverwendung versieht.

2.3 Sonderausstattungen; Ausnahmeregelungen

2.3.1 PVB, die in Sonderverwendungen ihren Dienst versehen, erhalten die in Anlage 2 jeweils aufgeführte Sonderausstattung.

2.3.2 PVB, denen aufgrund ihrer dienstlichen Verwendung Sonderausstattung entsprechend Anlage 2 gewährt wird, können diese ebenfalls über das persönliche Bekleidungsbudget ergänzend beschaffen. Dabei ist von den PVB zu gewährleisten, dass die allgemeine Ausstattung in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten bleibt.

2.3.3 Die Beschaffung oder der Ersatz und die Ergänzung von Sonderausstattungen erfolgt bei Bedarf grundsätzlich aus dem Budget der jeweiligen Behörde oder der PA NI. Bei Abordnungen entscheidet die jeweils aufnehmende Behörde in eigenem Ermessen, in welchem Umfang die entsprechende Sonderausstattung aus behördeneigenem Budget beschafft wird. Während der Abordnung beschaffte Sonderausstattung wird bei Versetzung auf die jeweilige Sollausstattung der Sonderverwendung angerechnet. Bei Versetzungen ist von der aufnehmenden Behörde die jeweils notwendige Sonderausstattung aus behördeneigenem Budget zu beschaffen.

2.3.4 Darüber hinaus kann im Einzelfall mit Genehmigung der zuständigen Polizeidienststelle auch verwendungsbezogene Sonderausstattung oder Dienstkleidungsstücke, die einer anderen Funktion vorbehalten sind, über das persönliche Bekleidungsbudget bestellt werden, sofern Mittel im persönlichen Bekleidungsbudget zur Verfügung stehen.

2.3.5 PVB, die ihren Dienst nicht beim Spezialeinsatzkommando Niedersachsen (SEK NI) oder beim Mobilen Einsatzkommando (MEK) versehen, sind weder über das persönliche Bekleidungsbudget noch über die Behörden befugt, Dienstkleidungsstücke aus Anlage 2 Nrn. 2.10 und 2.11 zu beziehen. Für die Behörden und die PA NI gilt diese Regelung gleichermaßen.

2.3.6 Sofern es im Rahmen polizeilicher Maßnahmen erforderlich ist, die Erkennbarkeit von PVB zu verbergen, können die Polizeibehörden und deren nachgeordnete Dienststellen zivile Bekleidung beschaffen. Diese Bekleidung unterliegt nicht der Zulassungspflicht nach Nummer 1.3.

2.4 Dienstkleidung im Ausland und bei Landeswechsel

2.4.1 Bei PVB, die im Rahmen internationaler Zusammenarbeit Dienst im Ausland unter Benutzung der niedersächsischen Dienstkleidung leisten, entscheidet die entsendende Behörde oder die PA NI, ob über den vorhandenen Bestand hinaus Dienstkleidung aus eigenem Budget beschafft wird.

2.4.2 PVB, die im Rahmen eines Länderwechselverfahrens (eingeschlossen Bundespolizei und Bundeskriminalamt) in ein niedersächsisches Dienstverhältnis eintreten, werden von der aufnehmenden Behörde oder der PA NI mit der der jeweiligen Verwendung entsprechenden Dienstkleidung ausgestattet.

2.5 Rücknahme, Überlassung und Übereignung von Dienstkleidung

2.5.1 PKA, die das Bachelorstudium an der PA NI nicht erfolgreich abschließen, haben sämtliche Dienstkleidungstücke unverzüglich an die PA NI zurückzugeben.

2.5.2 Die Behörden und die PA NI entscheiden eigenständig über die Rücknahme oder Belassung von aus behördeneigenem Budget beschafften Dienstkleidungsstücken. Ausgenommen sind Beschaffungen über das persönliche Bekleidungsbudget sowie Beschaffungen auf Rechnung der oder des jeweiligen PVB.

2.5.3 Hemden, T-Shirts, Krawatten, Pullover, Schals, Socken und Schuhe sowie alle übrigen Dienstkleidungsstücke, deren Wertansatz unter 10 EUR liegt oder die aus hygienischen Gründen für eine Wiederverwendung nicht in Betracht kommen, sowie Dienstkleidung, die auf eigene Rechnung erworben wird, werden mit der Ausgabe übereignet. Hiervon ausgenommen sind PKA nach Nummer 2.5.1.

2.6 Umgang mit, Instandhaltung und Änderung der Dienstkleidung

2.6.1 PVB haben die empfangenen Dienstkleidungsstücke für die dienstliche Nutzung stets vollzählig und in gebrauchsfähigem Zustand zu halten sowie sorgfältig zu pflegen. Die Instandhaltung schließt ggf. notwendige Änderungen der Größe eines ausgegebenen Dienstkleidungsstücks ein.

2.6.2 Notwendige Kosten der Änderung von Dienstkleidungsstücken können auf Antrag und nach Prüfung des Einzelfalles von der jeweiligen Behörde oder der PA NI erstattet werden.

2.7 Weitergabe, Vernichtung und Entsorgung von Dienstkleidung

2.7.1 Die Weitergabe von Dienstkleidung oder Dienstkleidungsstücken an Unbefugte ist untersagt.

2.7.2 Werden Dienstkleidungsstücke künftig nicht mehr dienstlich genutzt, sind die Hoheitsabzeichen, taktische Zeichen sowie Polizeischriftzüge abzutrennen, unkenntlich zu machen und von der oder dem jeweiligen PVB fachgerecht zu vernichten. Unkenntlich gemachte Dienstkleidungsstücke sind im Restmüll zu entsorgen.

2.7.3 Eine Zuführung von Dienstkleidung in Altkleidercontainer ist verboten.

3. Sonderregelungen

3.1 Ergänzung von Dienstkleidung vor Eintritt in den Ruhestand

In den letzten 24 Monaten vor Eintritt in den Ruhestand wird ein Ersatz oder eine Ergänzung nur in zwingenden Fällen zugelassen. Hierüber entscheidet die Behörde oder die PA NI, in deren Geschäftsbereich die oder der PVB Dienst versieht.

3.2 Ausstattung bei Wiedereintritt in den Dienst nach Schwangerschaft

Polizeivollzugsbeamtinnen können bei Wiedereintritt in den Dienst nach Schwangerschaft mit zusätzlicher Dienstkleidung im erforderlichen Maß ausgestattet werden. Die Beschaffung erfolgt aus dem Budget der Behörde oder der PA NI, in deren Geschäftsbereich die PVB Dienst versieht.

3.3 Ausstattung für MA mit Zusatzqualifizierung

3.3.1 MA, die dem Video- und Datenübertragungsdienst angehörig sind und regelmäßig in diesem Bereich tätig sind, erhalten die Sollausstattung gemäß Anlage 2 Nr. 2.17.

3.3.2 MA, die dem Funkmessdienst angehörig sind und regelmäßig in diesem Bereich tätig sind, erhalten die Sollausstattung gemäß Anlage 2 Nr. 2.21.

3.3.3 MA, die der Technisch Taktischen Betriebsstelle (TTB) Digitalfunk angehörig sind und regelmäßig in diesem Bereich tätig sind, erhalten die Sollausstattung gemäß Anlage 2 Nr. 2.22.

3.3.4 MA, die eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Kriminaltechnikerin oder zum Kriminaltechniker besitzen und regelmäßig im Bereich der Tatortarbeit tätig sind, erhalten die Sollausstattung nach Anlage 3 Nr. 3.1.

3.3.5 MA, die der Kriminaltechnischen Einsatzgruppe (KTEG) oder den Entschärferinnen und Entschärfern angehörig sind und regelmäßig in diesem Bereich tätig sind, erhalten die Sollausstattung nach Anlage 3 Nr. 3.2.

3.3.6 Die Kosten für die Ausstattung sind von der jeweiligen Behörde oder der PA NI, in deren Geschäftsbereich die oder der MA Dienst versieht, zu tragen.

4. Budget

4.1 Persönliches Bekleidungskonto und jährliches Budget

4.1.1 Jede oder jeder PVB, die oder der überwiegend Außendienst versieht, erhält ein jährliches Bekleidungsbudget in Höhe von 200 EUR.

4.1.2 Jede oder jeder PVB, die oder der überwiegend Innendienst[1]) versieht, erhält ein jährliches Bekleidungsbudget in Höhe von 140 EUR.

4.1.3 Jede oder jeder PVB, die oder der überwiegend Kriminaldienst versieht, erhält ein jährliches Bekleidungsbudget in Höhe von 40 EUR.

4.1.4 Zu Beginn des Bachelorstudiums an der PA NI erhalten PKA eine Zahlung in Höhe von 135 EUR auf ihr persönliches Bekleidungskonto.

4.1.5 Nach Ablauf der ersten eineinhalb Studienjahre erhalten PKA eine Folgezahlung in Höhe von 140 EUR auf ihr persönliches Bekleidungskonto.

4.1.6 Nach Abschluss des Bachelorstudiums erhält jede oder jeder PVB eine einmalige Zahlung in Höhe von 350 EUR auf ihr oder sein persönliches Bekleidungskonto.

4.1.7 In den letzten beiden Jahren vor Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit oder in den Ruhestand wird ein Bekleidungsbudget nicht mehr gewährt.

4.1.8 Eine Auszahlung des Guthabens findet nicht statt.

4.2 Vorgriff, Kappungen und Rückzahlungen

4.2.1 Bis zum Zweifachen des nach den Nummern 4.1.1 bis 4.1.3 zu gewährenden jährlichen Bekleidungsbudgets kann in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

4.2.2 Ein Vorgriff auf das nächste Haushaltsjahr ist bis zur Höhe des Jahresbetrages des Bekleidungsbudgets zugelassen. Der Vorgriff ist ab dem folgenden Jahr mit der Hälfte des Jahresbetrages zurückzuführen und spätestens zu dem Zeitpunkt auszugleichen, von dem an ein Bekleidungsbudget nicht mehr gewährt wird.

4.2.3 Das Budget nach Nummer 4.1.6 unterliegt keiner Kappung.

4.2.4 Bei notwendigen Einzelfällen kann von der Behörde oder der PA NI, in welcher die oder der PVB Dienst versieht, ein Antrag an das MI auf Kürzung des Bekleidungsbudgets gestellt werden. Die Entscheidung obliegt dem MI.

5. LZN

5.1 Ausgabe- und Bestellpflichten

5.1.2 Das LZN versendet die bestellten Dienstkleidungsstücke unter Verwendung der Dienststellenanschrift. Der Versand von bis zu drei Bestellungen pro Jahr erfolgt kostenfrei.

5.1.3 Über die ausgegebene Ausstattung sowie die Ersatzstücke führt das LZN Buch in Form von personenbezogenen Konten. Die Konten werden mit der Anzahl und dem Wert der ausgegebenen Dienstkleidungsstücke belastet.

5.2 Preisgestaltung von Dienstkleidung

Die Preise der Dienstkleidung sowie der Ersatz- und Ergänzungsstücke werden durch das LZN im Rahmen der allgemeinen Entwicklung angepasst und in einem Katalog sowie einem Webshop mit Bestellnummern und Preisangaben veröffentlicht.

5.3 Abrechnung

Die Abrechnung der Sonderausstattung (Einsatz- und Schutzbekleidung) sowie die Abrechnung der persönlichen Bekleidungskonten mit dem LZN erfolgt durch die Behörden oder die PA NI. Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget der Behörden und der PA NI.

---

[1]) Eine überwiegend innendienstliche Funktion liegt vor bei Verwendung
- im MI,
- in den Stäben der Polizeibehörden/der PA NI; dies gilt nicht für die dort unmittelbar angegliederten Reiter- und Diensthundführerstaffeln, Polizeitrainerinnen und Polizeitrainer für das Systemische Einsatztraining (SET) sowie den Zentralen Verkehrsdienst der PD Hannover,
- in den Stäben der Polizeiinspektionen sowie in den angegliederten Organisationsbereichen
  - Analysestelle,
  - Einsatz und Verkehr,
  - Allgemeine Gefahrenabwehr/Umweltschutz,
  - Führungs- und Einsatzmittel,
- in den Stäben der Zentralen Kriminalinspektionen,
- als Leiterin oder Leiter einer Polizeidienststelle,
- im LKA, mit Ausnahme der operativen Einheiten,
- in der PA NI.

6. Schäden und Verlust

Ein von der oder dem PVB zu vertretender Schaden an Dienstkleidungsstücken oder der Verlust von Dienstkleidungsstücken, die nicht übereignet sind, ist im Rahmen des § 48 BeamtStG zu ersetzen.

6.1 Ersatzbeschaffung

6.1.1 Für Dienstkleidungsstücke der allgemeinen Ausstattung, die bei Ausübung des Polizeivollzugsdienstes beschädigt werden oder unverschuldet in Verlust geraten und nicht übereignet sind, ist ohne Anrechnung auf das persönliche Budget Ersatz zu liefern. Die Kosten hierfür trägt das Land.

6.1.2 Für übereignete Dienstkleidungsstücke der allgemeinen Ausstattung richtet sich der Ersatz nach dem Zeitwert. Der ermittelte Zeitwert wird dem persönlichen Bekleidungskonto durch das LZN gutgeschrieben.

6.1.3 Sind die Schäden durch Instandsetzung oder Reinigung zu beheben, gehen die dadurch entstandenen Kosten zulasten des Landes. In diesen Fällen sind Anträge auf Ersatz, Gutschrift oder Kostenerstattung unter Darlegung der Umstände und Vorlage der Belege schriftlich an die zuständige Dienststelle zu stellen.

6.1.4 Die Anträge werden von der für Entscheidungen nach § 83 NBG zuständigen Dienststelle beschieden, hierbei ist die Frist nach § 83 Abs. 3 NBG zu beachten. Im Fall des Ersatzes von Dienstkleidungsstücken oder der Gutschrift ist die Entscheidung dem LZN zu übermitteln. Für Dienstkleidungsstücke der Sonderausstattung entscheidet in diesen Fällen die Dienststelle, aus deren Budget Ersatz zu gewähren ist, nach billigem Ermessen.

6.2 Ansprüche gegen Dritte

Bestehen nach Beurteilung der in den Anträgen dargestellten Sachverhalte Schadensersatzansprüche gegen Dritte, sind diese von den zuständigen Behörden oder der PA NI geltend zu machen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 3. 2025 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 31/2020 S. 662

Anlage 1

Allgemeine Grundausstattung für den Polizeivollzugsdienst — Sollausstattung Außendienst/Innendienst —

1.1 Schutzpolizei			
Lfd. Nr.	**Bezeichnung Gegenstand**	**Außendienst Stückzahl/ Paar (P)**	**Innendienst Stückzahl/ Paar (P)**
1	Winterjacke	1	1
2	Sommerjacke	1	1
3	Sakko	—	1
4	Anzughose	—	1
5	Strickjacke	1	1
6	Ärmelabzeichen, klein	10 P	10 P
7	Ärmelabzeichen, groß	6 P	6 P
8	Chinohose	2	2
9	Cargohose	2	1
10	Schirmmütze, dunkelblau	1	1
11	Halbschuhe, sportlich	1 P	1 P
12	Bei Halbschuhen: Für Damen alternativ Damenschuhe, Galauniform	—	1 P
13	Stiefel, sportlich	—	—
14	Einsatzhandschuh ESD	1 P	1 P
15	Hemd/Bluse, dunkelblau, kurzarm; alternativ: Polo-Shirt	5	3
16	Hemd/Bluse, dunkelblau, langarm	5	3
17	Hemd/Bluse, weiß, kurzarm; alternativ: Polo-Shirt	—	2
18	Hemd/Bluse, weiß, langarm	—	2
19	Socken, kurz	4 P	4 P
20	Socken, lang	3 P	3 P
21	Sport-T-Shirt	1	1
22	Sporthose, kurzarm	1	1
23	Trainingshose, langarm	1	1
24	Trainingsjacke, langarm	1	1
25	Laufshirt, langarm	1	1
26	Laufhose, langarm	1	1
27	Hallensportschuhe	1 P	1 P
28	Laufschuhe	1 P	1 P
29	Mützenband, silbern	1	1
30	Schulterklappen	3 P	3 P
31	Schulterschlaufen	4 P	4 P
32	Krawatte, Gummizug	1	1
33	Fleeceschal, anthrazit/ schwarz	1	1
34	Gürtel, 45 mm	1	1
35	Sportsocken	5 P	5 P
36	Für Damen: Funktions-BH für Unterziehschutzweste	2	2
37	Communitymasken	6	4
Polizeikommissariat Oberharz (Clausthal-Zellerfeld) mit nachgeordneten Polizeidienststellen			
38	Stiefel „Oberharz“	1 P	—
39	Wetterschutzjacke, signalgelb; alternativ: Warnschutzjacke	1	—
40	Wetterschutzhose, signalgelb	1	—

1.2 Optional bestellbare Kleidungsstücke	
Lfd. Nr.	**Bezeichnung Gegenstand**
1	Lederblouson
2	Polo-Shirt, kurzarm, weiß
3	Polo-Shirt, kurzarm, dunkelblau
4	Außentragehülle
5	Troyer
6	Combatshirt
7	Policecap schwarz, Niedersachsen (Schutzpolizei)
8	Policecap schwarz, Niedersachsen (Geschlossene Einheiten)
9	Unterhose, winddicht

Lfd. Nr.	Bezeichnung Gegenstand
10	Schirmmütze, weiß
11	Mulitfunktionsshirt
12	LED Softshelljacke
13	Schuhcreme
14	Imprägnierung
15	Arbeitshandschuhe
16	Dreieckstuch
17	Fleecejacke
18	Funktions-T-Shirt, weiß
19	Gummistiefel
20	Kennzeichnungsblouson
21	Rollkragenpullover
22	Sicherheitsgummistiefel
23	Thermo-Unterhemd
24	Thermo-Unterhose
25	T-Shirt schwarz, kurzarm, „Polizei“
26	T-Shirt schwarz, langarm, „Polizei“
27	T-Shirt schwarz, kurzarm, ohne Aufdruck
28	T-Shirt weiß, kurzarm
29	Namensschild (silber)
30	Hosenträger
31	Wollsocken, schwer, schwarz
32	Softshell-Mütze „Polizei“, NI
33	Unterziehhandschuhe
34	Wetterschutzjacke, signalgelb; alternativ: Warnschutzjacke Klasse 3 mit Wetterschutz
35	Regenschutzjacke
36	Regenschutzhose
37	Wollunterhemd, schwer, schwarz, langarm; alternativ Wollunterhemd, leicht, schwarz, kurzarm
38	Schlauchschal, flammenhemmend
39	Wollunterhose, schwer, schwarz; alternativ: Wollunterhose, leicht, schwarz
40	Warnweste; alternativ: Warnjacke
41	Unterziehschutzhaube
42	Schirmmütze, weiß, Kunstleder
43	Laufhose $^{3}/_{4}$

1.3 Erstausstattung für PKA		
Lfd. Nr.	**Bezeichnung Gegenstand**	**Stückzahl/ Paar (P)**
1	Winterjacke	1
2	Sommerjacke	1
3	Chinohose	1
4	Cargohose	2
5	Schirmmütze, dunkelblau	1
6	Mützenband	2
7	Hemd/Bluse, dunkelblau, kurzarm	4
8	Hemd/Bluse, dunkelblau, langarm	3
9	Namensschild	2
10	Schulterschlaufe, ohne Stern	3 P
11	Schulterklappe, ohne Stern	2 P
12	Krawatte	1
13	Krawatte mit Clip	1
14	Pullover; alternativ: Strickjacke	1
15	Ärmelabzeichen, klein	6 P
16	Ärmelabzeichen, groß	4 P
17	Halbschuhe	1 P
18	Winterhandschuhe, schwarz oder Einsatzhandschuh ESD	1 P
19	Socken, kurz	6 P
20	Socken, lang	1 P
21	Sport-T-Shirt	2
22	Sporthose	2
23	Trainingsanzug	1
24	Hallensportschuhe	1 P
25	Laufschuhe	1 P
26	Laufshirt langarm	1
27	Laufhose; alternativ: Laufhose $^{3}/_{4}$	1
28	Sportsocken	5 P
29	Fleeceschal, anthrazit/schwarz	1
30	Gürtel, 45 mm	1
31	Einsatzjacke	2
32	Einsatzhose	2
33	Policecap schwarz, Niedersachsen	1
34	Einsatzstiefel	1 P
35	T-Shirt, schwarz, kurzarm, „Polizei“	2
36	Softshell-Mütze „Polizei“, NI	1
37	Für Damen: Funktions-BH für Unterziehschutzweste	2
38	Communitymasken	6

Anlage 2

Sonderausstattung für den Polizeivollzugsdienst

2.1 AZT-, SET- und SWET-Trainerinnen und -Trainer		
Lfd. Nr.	**Bezeichnung Gegenstand**	**Stückzahl/ Paar (P)**
1	Policecap schwarz, Niedersachsen	1
2	Softshell-Mütze „Polizei“, NI	1
3	Einsatzblouson	1
4	Einsatzjacke	2
5	Einsatzhose	2
6	Optional zu Einsatzhose und -jacke: Einsatzkombi, dunkelblau	2
7	Stiefel SEK NI, MEK	1 P
8	Regenschutzjacke, paris-blue	1
9	Regenschutzhose, paris-blue	1
10	Einsatztasche	1
11	T-Shirt langarm „Polizei“	2
12	T-Shirt kurzarm „Polizei“	2
13	Thermo-Unterhemd	1
14	Thermo-Unterhose	1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Gegenstand	Stückzahl/ Paar (P)
15	Fleecejacke	1
16	Taktische Rückenkennzeichnung	1
17	Schießhandschuhe SEK NI	1 P
18	Trainerweste	1

2.2 Wasserschutzpolizei (WSP)			
Lfd. Nr.	Bezeichnung Gegenstand	Außendienst Stückzahl/ Paar (P)	Innendienst Stückzahl/ Paar (P)
1	Tuchjacke	1	1
2	Anorak WSP	1	1
3	Lederblouson	—	—
4	Blouson WSP, blau	1	1
5	Uniformhose WSP; alternativ: Jeans	3	3
6	Schirmmütze WSP, weiß	1	1
7	Mützenkordel WSP	1	1
8	Halbschuhe	1 P	1 P
9	Bei Halbschuhen: Für Damen alternativ Damenschuhe Galauniform	—	1 P
10	Halbschuhe, sportlich	1 P	1 P
11	Einsatzstiefel	1 P	—
12	Sport-T-Shirt	1	1
13	Winterhandschuhe, schwarz oder Einsatzhandschuh ESD	1 P	1 P
14	Hemd, weiß, langarm oder kurzarm	10	10
15	Pullover WSP; alternativ: Strickjacke WSP	1	1
16	Socken, lang oder kurz	10 P	10 P
17	Sporthose	1	1
18	Trainingsanzug; alternativ: Laufshirt langarm und Laufhose; alternativ zur Laufhose: $^3/_4$ Laufhose	1	1
19	Hallensportschuhe	1 P	1 P
20	Laufschuhe	1 P	1 P
21	Schulterstück, WSP	2 P	2 P
22	Krawatte	2	2
23	Fleeceschal, anthrazit/ schwarz	1	1
24	Gürtel, 45 mm	1	1
25	Goldlitze	1	1
26	Ärmelabzeichen, WSP, klein	6 P	6 P
27	Ärmelabzeichen, WSP, groß	6 P	6 P
28	Schulterschlaufen, WSP	2 P	2 P
29	Für Damen: Funktions-BH für Unterziehschutzweste	2	—

2.3 WSP/Bootsbesatzung		
Lfd. Nr.	Bezeichnung Gegenstand	Stückzahl/ Paar (P)
1	Schutzhelm, gelb	1
2	Einsatzjacke	1
3	Einsatzhose	1
4	Optional zu Einsatzhose und -jacke: Einsatzkombi, dunkelblau	1
5	Arbeitskombi, blau	1
6	Sicherheitsgummistiefel	1 P
7	Anorak, leuchtgelb/marine (nur für die Seeschifffahrt [WSP der Polizeidirektion Oldenburg])	1
Bei Bedarf		
8	Uniformmantel	1

2.4 Fahrradstreife		
Lfd. Nr.	Bezeichnung Gegenstand	Stückzahl/ Paar (P)
1	Radlerhose, anthrazit	1
2	Radlerhelm	1
3	Radlertrikot, blau-schwarz, kurzarm	2

2.5 Erweiterte Ausstattung Fahrradstreife		
Lfd. Nr.	Bezeichnung Gegenstand	Stückzahl/ Paar (P)
1	Radlerhandschuhe, lang	1 P
2	Radlerhandschuhe, kurz	1 P
3	Radlerbrille	1
4	Radlertrikot, langarm	1
5	Radlerjacke	1

2.6 Polizeihubschrauberstaffel		
Lfd. Nr.	Bezeichnung Gegenstand	Stückzahl/ Paar (P)
1	Stoffblouson	1
2	Fliegerkombi	3
3	Policecap schwarz, NI	1
4	Fliegerhandschuhe	1 P
5	Unterhemd, langarm, flammhemmend	3
6	Unterhose, flammhemmend	3
7	Fliegerstiefel	1 P
8	Sicherheitsschuhe (nur für Flugtechnikerinnen und Flugtechniker)	1 P

2.7 Kradstaffel/Eskorte		
Lfd. Nr.	Bezeichnung Gegenstand	Stückzahl/ Paar (P)
1	Motorradjacke, blau	1
2	Motorradhose, blau	1
3	Motorradhelm (mit Hörsprechgarnitur)	1
4	Sturmhaube, Motorrad	1
5	Motorradstiefel	1 P
6	Motorradhandschuhe, Sommer	1 P
7	Wollunterhose, schwer, schwarz; alternativ: Wollunterhose, leicht, schwarz	1
8	Wollunterhemd, schwer, schwarz, langarm; alternativ: Wollunterhemd, leicht, schwarz, kurzarm	1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Gegenstand	Stückzahl/ Paar (P)
9	Nierenschutzgürtel	1
10	Gürtel, weiß, breit (nur für Eskorten)	1
11	Motorradhandschuhe, weiß (nur für Eskorten)	1 P
12	Aufkleber Polizeistern Niedersachsen für Motorradhelm	1

2.8 Diensthundführerstaffel		
Lfd. Nr.	**Bezeichnung Gegenstand**	**Stückzahl/ Paar (P)**
1	Ausbildungsjacke	1
2	Ausbildungshose	1
3	Wetterschutzjacke	1
4	Wetterschutzhose	1
5	Thermo-Unterhemd	1
6	Thermo-Unterhose	1
7	Einsatzstiefel	1 P
8	Gummistiefel	1 P
9	Einziehsocken	1 P
10	Diensthundführerhose	2
11	Stiefel „Oberharz“	1 P

2.9 Reiterstaffel		
Lfd. Nr.	**Bezeichnung Gegenstand**	**Stückzahl/ Paar (P)**
1	Reithose	2
2	Reitstiefel	2 P
3	Reithelm	1
4	Sporen mit Sporenleder	1 P
5	Reithandschuhe	1 P
6	Regenschutzjacke, paris-blue	1
7	Regenschutzhose, paris-blue	1
8	Einsatzjacke	1
9	Einsatzhose	1
10	Optional zu Einsatzhose und -jacke: Einsatzkombi, dunkelblau	1
11	Einsatzblouson	1
12	Reitmantel	1

2.10 Grundausstattung SEK NI		
Lfd. Nr.	**Bezeichnung Gegenstand**	**Stückzahl/ Paar (P)**
	Allgemeine Ausstattung	
1	Einsatzkombi SEK NI, steingrau-olivfarben	1
2	Einsatzhose und Einsatzcombatshirt, steingrau-olivfarben	2
3	Einsatzjacke, steingrau-olivfarben	1
4	Einsatzkombi SEK NI, grau-schwarz	1
5	Nässeschutzjacke, steingrau-olivfarben	1
6	Nässeschutzhose, steingrau-olivfarben	1
7	Kälteschutzjacke, steingrau-olivfarben	1
8	Softshelljacke, steingrau-olivfarben	1
9	Wollunterhemd schwer, schwarz	1
11	Wollsocken schwer	1 P
12	T-Shirt langarm, Baumwolle, steingrau-olivfarben, „Polizei“	3
13	T-Shirt kurzarm, Baumwolle, steingrau-olivfarben, „Polizei“	3
14	Stiefel SEK NI, MEK	2 P
15	Wintermütze, Softshell	1
16	Handschuhe SEK NI, MEK	1 P
17	Gesichtsschutz	1
18	Einsatztasche	1
19	Policecap, NI	1
20	Ärmelabzeichen, groß, grauschattiert	6
21	Tätigkeitsabzeichen SEK NI	5
22	Thermo-Unterhemd	1
23	Thermo-Unterhose	1
24	Tarnanzug, leicht	1
	Sonderbekleidung Präzisionsschützen	
25	Einsatzjacke schwer	1
26	Einsatzhose schwer	1
27	Stiefel SEK NI, MEK	1 P
28	Winterstiefel	1 P
29	Schießhandschuhe	1 P
30	Schießhandschuhe Winter	1 P
	Sonderbekleidung Höhenintervention	
31	Regenjacke leicht	1
32	Regenhose leicht	1
33	Softshelljacke leicht (ESD), signalfarben	1
	Grundausbildung SEK NI	
34	Einsatzkombi SEK NI grau schwarz	2
35	Stiefel SEK NI, MEK	1 P
36	T-Shirt kurzarm	3
37	Wollunterhemd schwer, schwarz	1
38	Wollunterhose schwer, schwarz	1
39	Nässeschutzjacke, steingrau-olivfarben	1
40	Nässeschutzhose, steingrau-olivfarben	1
41	Handschuhe SEK NI	1 P
42	Softshell-Mütze „Polizei“, NI	1
43	Softshelljacke, steingrau-olivfarben	1

2.11 MEK		
Lfd. Nr.	**Bezeichnung Gegenstand**	**Stückzahl/ Paar (P)**
1	Einsatzkombi, anthrazit	1
2	Cargohose	1
3	T-Shirt langarm, „Polizei“	1
4	T-Shirt kurzarm, „Polizei“	1
5	Gesichtsschutz, „Polizei“, schwarz	1
6	Stiefel SEK NI, MEK	1 P
7	Kennzeichnungsweste	1
8	Armbinde „Polizei“	1
9	Wollunterhemd, schwer, schwarz, langarm; alternativ: Wollunterhemd, leicht,	1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Gegenstand	Stückzahl/ Paar (P)
10	Wollunterhose, schwer, schwarz; alternativ: Wollunterhose, leicht, schwarz	1
11	Wollsocken, schwer	1 P
12	Softshell-Mütze „Polizei“, NI	1
13	Wetterschutzjacke	1
14	Wetterschutzhose	1
15	Einsatztasche	1
16	Einsatzhandschuh (SEK NI)	1 P
17	Einsatzhose steel-grey	1
18	Einsatzjacke steel-grey	1
19	Einsatz-Combatshirt steel-grey	1
20	Strickmütze schwarz	1
21	Thermo-Unterhemd	1
22	Thermo-Unterhose	1

2.12 LEO „Leine“-Einheiten — allgemein —		
Lfd. Nr.	**Bezeichnung Gegenstand**	**Stückzahl/ Paar (P)**
1	Einsatzblouson zur Körperschutz-ausstattung; alternativ: Einsatzblouson, Körperschutz	1
2	Einsatzjacke	2
3	Einsatzhose	2
4	Optional zu Einsatzhose und -jacke: Einsatzkombi, dunkelblau	2
5	Policecap schwarz, NI	1
6	Regenschutzjacke, paris-blue	1
7	Regenschutzhose, paris-blue	1
8	Einsatzhelm ohne HSG	1
9	Aufkleber Einsatzhelm, Polizeistern Niedersachsen	1
10	Gürtelschlaufe Einsatzhelm	1
11	Einsatzstiefel	1
12	T-Shirt, schwarz, langarm, „Polizei“	2 P
13	T-Shirt, schwarz, kurzarm, mit oder ohne „Polizei”	3
14	Rollkragenpullover	2
15	Einsatztasche	1
16	Softshell-Mütze „Polizei“, NI	1
17	Thermo-Unterhemd	1
18	Thermo-Unterhose	1
19	Taktische Rückenkennzeichnung	1
20	Flammschutzhaube	1
21	Einsatzhandschuhe	1 P
22	Schlagschutzhandschuhe	1
23	Schildersets „Polizei“	2
24	Ärmelabzeichen	2
Bei Bedarf zusätzlich		
25	Wollunterhemd, schwer, schwarz	1
26	Wollunterhose, schwer, schwarz	1
Feuerlöschtrupps der BPN zusätzlich		
27	Unterhemd, langarm, flammhemmend	3
28	Unterhose, flammhemmend	3

2.13 Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten		
Lfd. Nr.	**Bezeichnung Gegenstand**	**Stückzahl/ Paar (P)**
1	Einsatzkombi anthrazit	2
2	Stiefel SEK NI, MEK	1 P
3	Flammschutzhaube	1
4	Tätigkeitsabzeichen BFE	2
5	Unterhemd, langarm, flammhemmend	3
6	Unterhose, flammhemmend	3

2.14 Technische Züge		
Lfd. Nr.	**Bezeichnung Gegenstand**	**Stückzahl/ Paar (P)**
1	Schutzhelm, gelb	1
2	Sicherheitsgummistiefel	1 P
3	Sicherheitshochschuhe	1 P
4	Arbeitshandschuhe	1
5	Arbeitshose, blau	1
6	Arbeitsjacke, blau	1
7	Einsatzkombi, anthrazit auf Sonderwagen und Wasserwerfer	1
8	Flammschutzhaube	1
9	Unterhemd, langarm, flammhemmend	3
10	Unterhose, flammhemmend	3
Bei Bedarf zusätzlich		
11	Wasserschutzhose	1
12	Wasserschutzjacke	1

2.15 Tatortarbeit, Kriminaltechnik, Brandermittlung		
Lfd. Nr.	**Bezeichnung Gegenstand**	**Stückzahl/ Paar (P)**
1	Wetterschutzjacke	1
2	Wetterschutzhose	1
3	Einsatzhose	1
4	Einsatzjacke	1
5	Optional zu Einsatzhose und -jacke: Einsatzkombi, dunkelblau	1
6	Thermo-Unterhemd	1
7	Thermo-Unterhose	1
8	Softshell-Mütze „Polizei“, NI	1
9	Policecap schwarz, NI	1
10	T-Shirt Polizei langarm	1
11	T-Shirt Polizei kurzarm	5
12	Sicherheitsgummistiefel	1 P
13	Einziehsocken	1 P
14	Stiefel SEK NI, MEK	1 P
15	Kennzeichnungsweste	1
16	Einsatztasche	1
17	Fleecejacke	1

2.16 Sanitätsdienst		
Lfd. Nr.	**Bezeichnung Gegenstand**	**Stückzahl/ Paar (P)**
1	Schutzjacke	1
2	Schutzhose	2

Lfd. Nr.	Bezeichnung Gegenstand	Stückzahl/ Paar (P)
3	Polo-Hemd, weiß, kurzarm	2
4	Sweatshirt, weiß, langarm	2
5	Sicherheitsschuhe S 3	1 P

2.17 Video- und Datenübertragungsdienst		
Lfd. Nr.	**Bezeichnung Gegenstand**	**Stückzahl/ Paar (P)**
1	Schutzhelm, gelb, mit Lampenhalterung	1
2	Wetterschutzjacke	1
3	Wetterschutzhose	1
4	Softshell-Mütze „Polizei“, NI, oder Softshell-Mütze, neutral	1
5	Arbeitsjacke, blau	1
6	Arbeitshose, blau	1
7	Fleecejacke	1
8	Thermo-Unterhemd	1
9	Thermo-Unterhose	1
10	Sicherheitshochschuhe S 3	1 P
11	Einsatztasche	1
12	Steigeranzug	2
13	Pullover	1
14	T-Shirt, kurzarm	1
15	Arbeitshandschuhe	1 P

2.18 Regionale Kontrollgruppe		
Lfd. Nr.	**Bezeichnung Gegenstand**	**Stückzahl/ Paar (P)**
1	Wetterschutzjacke, signalgelb; alternativ: Warnschutzjacke Klasse 3 mit Wetterschutz	1
2	Wetterschutzhose, signalgelb	1
3	Einsatzjacke	1
4	Einsatzhose	1
5	Optional zu Einsatzhose und -jacke: Einsatzkombi, dunkelblau	1
6	Thermo-Unterhemd	1
7	Thermo-Unterhose	1
8	Rollkragenpullover	1
9	Softshell-Mütze „Polizei“, NI	1
10	Policecap schwarz, Niedersachsen	1
11	Sicherheitsschuhe	1 P
12	Kennzeichnungsweste	1
13	Arbeitshandschuhe	1 P
14	T-Shirt, kurzarm	1
15	T-Shirt, langarm	1

2.19 Konfliktmanagerinnen und Konfliktmanager		
Lfd. Nr.	**Bezeichnung Gegenstand**	**Stückzahl/ Paar (P)**
1	Erkennungs-Weste, gelb-rote-Allwetterweste mit Beschriftung im Brust- und Rückenbereich	1
2	Armbinde „Polizei“	1

2.20 Verhandlungsgruppe		
Lfd. Nr.	**Bezeichnung Gegenstand**	**Stückzahl/ Paar (P)**
1	Parka „Tactical 5.11“	1
2	Einsatzhose	1
3	Optional zur Einsatzhose und -jacke: Einsatzkombi, dunkelblau	1
4	Wetterschutzjacke	1
5	Wetterschutzhose	1
6	Einsatzstiefel	1 P
7	Thermo-Unterhemd	1
8	Thermo-Unterhose	1
9	Armbinde „Polizei“	1

2.21 Funkmessdienst		
Lfd. Nr.	**Bezeichnung Gegenstand**	**Stückzahl/ Paar (P)**
1	Warnweste	1
2	Softshell-Mütze „Polizei“, NI, oder Softshell-Mütze, neutral	1
3	Arbeitsjacke	1
4	Arbeitshose	1
5	Fleecejacke	1
6	Thermo-Unterhemd	1
7	Thermo-Unterhose	1
8	T-Shirt	2
9	Sicherheitshochschuhe S 3; alternativ: Sicherheitshalbschuhe S 3	1 P
10	Einsatztasche	1
11	Pullover	1
12	Arbeitshandschuhe	1 P

2.22 TTB Digitalfunk		
Lfd. Nr.	**Bezeichnung Gegenstand**	**Stückzahl/ Paar (P)**
1	Sicherheitshochschuhe S 3; alternativ: Sicherheitshalbschuhe S 3	1 P
2	Warnschutzjacke Klasse 3	1
3	Warnweste	1

Anlage 3

MA mit Zusatzqualifizierung

3.1 Kriminaltechnikerinnen und Kriminaltechniker		
Lfd. Nr.	**Bezeichnung Gegenstand**	**Stückzahl/ Paar (P)**
1	Wetterschutzjacke	1
2	Wetterschutzhose	1
3	Einsatzjacke	1
4	Einsatzhose	1
5	Optional zu Einsatzhose und -jacke: Einsatzkombi, dunkelblau	1
6	Softshell-Mütze, neutral	1
7	Basecap	1
8	Einsatzstiefel	1 P
9	Thermo-Unterhemd	1

Lfd. Nr.	Bezeichnung Gegenstand	Stückzahl/ Paar (P)
10	Thermo-Unterhose	1
11	Einsatztasche	1
12	Fleecejacke	1
13	T-Shirt, kurzarm	4
14	T-Shirt, langarm	3
15	Sicherheitsgummistiefel	1 P

3.2 KTEG/Entschärferinnen und Entschärfer		
Lfd. Nr.	**Bezeichnung Gegenstand**	**Stückzahl/ Paar (P)**
1	Einsatzkombi	1
2	Einsatzstiefel	1 P
3	Gesichtsschutz	1
4	T-Shirt, kurzarm	3
5	Klettabzeichen, „Polizei“, Rücken	1
6	Klettabzeichen, „Polizei“, Brust	1
7	Ärmelabzeichen, groß	1 P
8	Langarmjacke	1
9	Thermo-Unterhemd	1
10	Thermo-Unterhose	1
11	Einsatztasche	1
12	Wintermütze	1
13	Softshelljacke	1
14	Einsatzhandschuhe	1 P
15	Einsatzhose	1
16	Polo-Shirt, „Polizei“, dunkelblau	2

C. Finanzministerium

Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Beteiligung an den Kosten der Pflegeberatung nach § 32 Abs. 1 NBhVO

RdErl. d. MF v. 30. 6. 2020
— VD3-03540/01/032/01 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 29. 8. 2013 (Nds. MBl. S. 655), zuletzt geändert durch RdErl. v. 28. 6. 2018 (Nds. MBl. S. 664)
— VORIS 20444 —

Das Land Niedersachsen beteiligt sich mit Wirkung vom 1. 9. 2013 an den Kosten der Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI durch die COMPASS Private Pflegeberatung GmbH.

Der Kostenbeitrag für eine Pflegeberatung einer beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person, die Pflegeleistungen nach dem SGB XI erhält oder die einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB XI gestellt hat und bei der erkennbar ein Hilfe- und Beratungsbedarf besteht, beträgt 225,00 EUR. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die COMPASS Private Pflegeberatung GmbH gegenüber der zuständigen Festsetzungsstelle.

Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 6. 2020 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 31/2020 S. 670

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienentlastenden Diensten

Erl. d. MS v. 24. 6. 2020 — 102-43 114/8 —

— VORIS 21141 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für familienentlastende Dienste — im Folgenden: FED —.

1.2 Zweck der Förderung ist es, FED zu schaffen und deren Arbeit zu unterstützen.

Durch die Förderung sollen im Rahmen von FED Personen entlastet werden, die in ihrem Haushalt einen Menschen mit Behinderungen i. S. des § 2 Abs. 1 SGB IX betreuen.

Ziel ist dabei die Einrichtung mindestens eines FED je Landkreis, kreisfreier Stadt und der Region Hannover.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Träger, die FED schaffen oder anbieten. Gegenstände der Förderung sind

2.1.1 die Beschäftigung ausgebildeter hauptamtlicher Fachkräfte mit mindestens einem Fachschulabschluss, von Honorarkräften und teilzeitbeschäftigten Kräften,

2.1.2 der Einsatz von ehrenamtlichen Kräften unter Zahlung einer Aufwandsentschädigung und

2.1.3 Sachausgaben für die Betreuung im Haushalt.

2.2 Die Landesförderung erstreckt sich nicht auf Leistungen nach dem SGB XI.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige freigemeinnützige Träger mit Sitz in Niedersachen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Bei erstmaliger Antragstellung sind folgende Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen (Anerkennung):

4.1 Der FED muss über mindestens eine hauptberufliche Fachkraft mit mindestens einem pädagogischen oder pflegerischen Fachschulabschluss als verantwortliche Kraft für Koordinations- und Beratungsaufgaben verfügen.

4.2 Eine Aufstellung des Trägers, ob und ggf. mit welchen anderen Leistungsanbietern für Leistungen der Eingliederungshilfe, der Pflege und nach den Bestimmungen des SGB V er zusammenarbeitet, muss vorliegen.

4.3 Eine Vereinbarung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und/oder der Sozialhilfe über die Vergütung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX und/oder Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 ff. SGB XII muss geschlossen sein.

4.4 Der Antragsteller hat eine Erklärung abzugeben, wie viele Betreuungsstunden der FED voraussichtlich im Kalenderjahr erbringen wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

5.3 Die Zuwendung beträgt

5.3.1 für jede betreute Person, die die FED-Leistungen ausschließlich mit eigenen Mitteln finanziert, 4 EUR pro geleisteter Betreuungsstunde bis zu maximal 200 EUR pro Person und Kalenderjahr. Diesen Personen dürfen die ersten 50 Betreuungsstunden pro Kalenderjahr mit einem Stundensatz von maximal 7,50 EUR in Rechnung gestellt werden,

5.3.2 soweit mindestens 750 Betreuungsstunden im Kalenderjahr erbracht werden pauschal 4 000 EUR. Erbringt der FED mehr als 750 Betreuungsstunden im Kalenderjahr, erhöht sich die Zuwendung für jede weitere geleistete Betreuungsstunde um jeweils 1 EUR.

5.4 Betreuungsstunden können insbesondere in Form von

— Gruppenbetreuung,

— Einzelbetreuung im Wohnumfeld der Familie oder in den Räumlichkeiten des FED,

— Betreuung über Nacht,

— mehrtägige Betreuung, z. B. Wochenendbetreuung oder

— Ferienfreizeiten

erbracht werden.

Betreuungs- und Entlastungsangebote, die aus Leistungen des SGB XI finanziert werden (Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege, zusätzliche Betreuungsleistungen) sowie Schulbegleitungen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

5.5 Eine Zuwendung nach Nummer 5.3.2 darf 12 000 EUR pro Jahr nicht überschreiten. Die Summe der Zuwendungen nach den Nummern 5.3.1 und 5.3.2 beträgt jährlich höchstens 15 000 EUR je anerkanntem FED, jedoch nicht mehr als die Leistungen des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe und/oder Sozialhilfe (vgl. Nummer 6.4).

Bei finanzschwachen Kommunen ist eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 zulässig; bei Bedarfszuweisungsempfängern ist eine Ausnahme zuzugestehen. Maßgeblich ist das Haushaltsjahr, das dem Bewilligungszeitraum vorausgeht.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

Vordrucke für den Zuwendungsantrag, den Finanzierungsplan und den Verwendungsnachweis werden vom LS zur Verfügung gestellt.

6.3 Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen von der in Nummer 4.1 geforderten Qualifikation der hauptamtlichen Fachkraft zulassen, sofern die Fachlichkeit des FED sichergestellt ist.

Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit bleibt bestehen, wenn für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten im Jahr keine hauptberufliche Fachkraft beschäftigt wird.

6.4 Ein Nachweis darüber, ob und in welcher Höhe der zuständige Träger der Eingliederungshilfe und/oder Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller Betreuungsleistungen erbringt, freiwillige Leistungen und Pflichtleistungen gewähren wird, ist vorzulegen.

Werden die Leistungen des FED im Rahmen eines persönlichen Budgets gemäß § 29 SGB IX finanziert, sind diese Einnahmen den Pflichtleistungen der Kommune nach Nummer 5.5 Abs. 1 Satz 2 zweiter Satzteil zuzurechnen.

6.5 Wurde ein FED bereits nach dem bis zum 31. 12. 2019 geltenden RdErl. des MS vom 16. 12. 2013 (Nds. MBl. 2014 S. 31), geändert durch RdErl. des MS vom 19. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1263), als förderungswürdig anerkannt, gilt diese Anerkennung fort.

6.6 Zuwendungsanträge für den Bewilligungszeitraum ab dem 1. 1. 2020, die bis zum 1. November des Jahres vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sind, sind auf Grundlage dieser Richtlinie zu bescheiden. Bei Anträgen, die nicht in Satz 1 fallen (insbesondere erstmalige Anträge auf Förderung), beginnt die Förderung frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung oder ab Genehmigung einer Ausnahme vom vorzeitigen Vorhabenbeginn.

6.7 Zuwendungsanträgen ist eine Erklärung beizufügen, dass sich die Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Anerkennung nicht geändert haben.

Abweichend von Absatz 1 sind die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 alle vier Jahre im Einzelnen nachzuweisen.

6.8 Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.

— Nds. MBl. Nr. 31/2020 S. 671

F. Kultusministerium

Kirchensteuerbeschluss für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Jahr 2021

Bek. d. MK v. 24. 6. 2020 — 36.1-54063/11 —

Bezug: Bek. v. 29. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1304)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2021 vom 18. 5. 2020 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2020 gilt inhaltlich unverändert für das Jahr 2021 fort.

— Nds. MBl. Nr. 31/2020 S. 672

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wärmepumpen in ausgewählten niedersächsischen Wohnquartieren

Erl. d. MU v. 17. 6. 2020 — 52-29001/110 —

— VORIS 28010 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Wärmepumpen in privaten Wohngebäuden in ausgewählten niedersächsischen Wohnquartieren.

Ziel der Förderung ist es, Daten zum Betrieb elektrischer Wärmepumpen erfassen zu können. Die Betriebsdaten werden wissenschaftlich ausgewertet, um die Effizienz, die jeweiligen Anteile erneuerbarer Energie und die durch Digitalisierung erzielbaren Optimierungspotenziale elektrischer Wärmepumpen im Betrieb bewerten und heben zu können.

Wohnquartiere i. S. dieser Richtlinie sind solche, die die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN) über ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren ermittelt hat **(Anlage)** und für die Kooperationsverträge zwischen der KEAN und den jeweiligen Kommunen zum Aufbau und Betrieb von Wärmepumpenquartieren abgeschlossen wurden.

1.2 Die Förderung erfolgt in Ergänzung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 30. 12. 2019 (BAnz AT 31. 12. 2019 B3) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf der Grundlage des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. 6. 2018 (Nds. GVBl. S. 120), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2019 (Nds. GVBl. S. 110), in der jeweils geltenden Fassung. Im Rahmen des Sondervermögens sind ausschließlich Ausgaben für Investitionen i. S. der LHO förderfähig.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden elektrische Wärmepumpensysteme mit einer Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Übertragungstechnik sowie deren Einbau.

Die elektrischen Wärmepumpensysteme müssen dafür

1. in ausgewählten niedersächsischen Wohnquartieren nach Nummer 1.1 installiert werden,
2. nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt gefördert werden.

Die Landesförderung erfolgt für Wärmepumpensysteme in Neubauquartieren mit dezentraler Erdwärme- oder Luftwärmeerschließung, Bestandsquartieren mit dezentraler oder zentraler Erdwärmeerschließung und Neubauquartieren mit zentraler Erdwärmeerschließung.

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Privatpersonen, die Gebäude in den nach Nummer 1.1 ausgewählten Wohnquartieren besitzen oder erstellen, deren Räumlichkeiten ausschließlich für selbstgenutzte Wohnzwecke bestimmt sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind

1. die Vorlage eines Zuwendungsbescheides des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für eine elektrische Wärmepumpe bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank),
2. Einbau und Abnahme von Mess-, Steuer-, Regelungs- und Übertragungstechnik, die durch Vorlage der Abnahmebescheinigung der KEAN oder eines von der KEAN benannten Partners bestätigt wird,
3. die Vorlage einer Bescheinigung des Fachunternehmens zur sach- und fachgerechten Installation der Wärmepumpenanlage selber und
4. die Einwilligung zur Datenübermittlung, Datenspeicherung und Datenauswertung und zugehörigen Anlagendaten (unter Berücksichtigung des Datenschutzes).

VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung, da die Landesförderung als Kofinanzierung zur Bundesförderung gewährt wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung je Wärmepumpensystem beträgt in Ergänzung zu den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt in

— Neubauquartieren mit dezentraler Erdwärmeerschließung und dezentralen Erdwärmepumpen 5 000 EUR,
— Neubauquartieren mit dezentraler Luftwärmeerschließung und dezentralen Luftwärmepumpen 500 EUR,
— Bestandsquartieren mit dezentraler Erdwärmeerschließung und dezentralen Erdwärmepumpen 7 250 EUR,
— Bestandsquartieren mit zentraler Erdwärmeerschließung und dezentralen Erdwärmepumpen 6 750 EUR,
— Neubauquartieren mit zentraler Erdwärmeerschließung und dezentralen Erdwärmepumpen 4 000 EUR.

Die Förderung der Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Übertragungstechnik nach Vorgaben der KEAN oder eines von der KEAN benannten Partners einschließlich deren Einbau beträgt 2 500 EUR.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.3 Antragstellung

6.3.1 Informationen

Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung erforderlichen Antragsformulare auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

6.3.2 Datenübermittlung

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

6.3.3 Auszahlung

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zulässig.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 31/2020 S. 672

Anlage

Über das Interessenbekundungsverfahren der KEAN ermittelte Wohnquartiere

Lfd. Nr.	Kommune	Wohnquartier
1.	Gemeinde Auhagen	Dühlholzkampe Süd
2.	Stadt Celle	Nördliche Lüneburger Heerstraße
3.	Stadt Damme	Westlich der Bahn
4.	Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald	Erkings Hof
5.	Stadt Leer (Ostfriesland)	Nordwestliche Groninger Straße

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung

Bek. d. MU v. 29. 6. 2020 — 29-22002/3/4/3 —

Bezug: Bek. v. 6. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 844)

Die Neufassung des Leitfadens „Artenschutz — Gewässerunterhaltung“ zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen (Stand: März 2020) wird hiermit bekannt gemacht. Bei Beachtung des Leitfadens ist die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gewährleistet.

Der Neufassung des Leitfadens wird auf der Internetseite des NLWKN unter www.nlwkn.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Naturschutz > Artenschutz > Leitfaden Artenschutz — Gewässerunterhaltung“ bereitgestellt. Das Verzeichnis der gewässergebundenen besonders und streng geschützten Arten, die artenspezifischen Steckbriefe und die Daten zu Vorkommen und Verbreitung der Arten sind als Anhänge zum Leitfaden dort ebenfalls zu finden.

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 31/2020 S. 673

Übertragung von Befugnissen für den Grundstücksverkehr für den Bereich der Naturschutz- und der Wasserwirtschaftsverwaltung

RdErl. d. MU v. 30. 6. 2020 — 26-27000/01-0003 —

— VORIS 64100 —

Bezug: a) RdErl. d. MF v. 14. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1765)
— VORIS 64100 —
b) RdErl. d. MF v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. d. MF v. 6. 2. 2020 (Nds. MBl. S. 290)
— VORIS 64100 —
c) RdErl. d. ML v. 16. 12. 2005 (n. v.) — 304.1-27000-53 —
— VORIS 78800 —

1. Gemäß Nummer 5 des Bezugserlasses zu a werden die Befugnisse nach den Nummern 1.1 bis 1.3 folgenden Dienststellen im Geschäftsbereich des MU zur eigenverantwortlichen Abwicklung — unbeschadet sonstiger haushaltsrechtlicher oder anderer Einwilligungs- und Genehmigungsvorbehalte — übertragen:

— NLWKN,
— Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“,
— Nationalparkverwaltung „Harz“ sowie
— Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“.

Dies erfolgt für die ihnen gemäß § 64 Abs. 2 LHO überlassenen landeseigenen Liegenschaften im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft.

1.1 Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken, die zur Erfüllung naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Aufgaben des Landes erforderlich sind und für die dafür im Fachhaushalt des MU entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; dazu gehört auch die Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 66 BNatSchG

i. V. m. § 40 NAGBNatSchG. Mit dem Erwerb werden die Grundstücke oder Rechte als Überlassungsgrundvermögen (VV Nr. 2.1 zu § 64 LHO [Bezugserlass zu b]) Bestandteil des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (§ 64 Abs. 1 LHO) — im Folgenden: LFN —,

1.2 Veräußerung von Grundstücken der Naturschutz- und Wasserwirtschaftsverwaltung bis zu einem vollen Wert von 100 000 EUR,

1.3 Übertragung landeseigener Grundstücke in das Eigentum der jeweiligen Träger der Deicherhaltung oder der Unterhaltungsverbände i. S. des NWG, wenn die Flächen für die Durchführung von Deichbaumaßnahmen oder für Zwecke der Wasserwirtschaft benötigt werden und eine Eigentumsübertragung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zum Deichschutz und der Wasserwirtschaft anzustreben ist.

2. Wird die Wertgrenze nach Nummer 1.2 überschritten, ist die Zustimmung des MF erforderlich. Bezieht sich ein Grundstücksgeschäft auf mehrere Flurstücke, so ist für die Bemessung der Wertgrenze der Gesamtwert der betroffenen Flächen maßgebend.

2.1 Darüber hinaus ist unabhängig von der in Nummer 1.2 genannten Wertgrenze eine frühzeitige Beteiligung des MF immer erforderlich, wenn sich abzeichnet, dass durch das Grundstücksgeschäft wichtige öffentliche Belange berührt sein könnten oder das Grundstücksgeschäft politisch bedeutsam ist.

2.2 Bei zustimmungsbedürftigen Grundstücksangelegenheiten i. S. der Nummer 2 Satz 1 sind den Berichten folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

2.2.1 Preisvermerk gemäß Anhang zu Anlage 2 zu VV Nr. 6.2 zu § 64 LHO (Bezugserlass zu b) mit den dort bezeichneten Unterlagen,

2.2.2 Wertermittlungsunterlagen, wenn sie über die Unterlagen nach Nummer 2.2.1 hinaus zum weiteren Verständnis erforderlich sind,

2.2.3 ein mit der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner abgestimmter Vertragsentwurf, wenn er in wesentlichen Strukturen von den Regelungen der Anlage 2 Nr. 3 zu VV Nr. 6.2 zu § 64 LHO (Bezugserlass zu b) abweicht,

2.2.4 sonstige für die Entscheidung zweckdienliche Unterlagen.

2.3 Die Beteiligung des MF durch die Dienststellen nach Nummer 1 erfolgt über das MU.

3. Die Erlöse aus der Veräußerung nach den Nummern 1.2 und 1.3 stehen der Geldrechnung des LFN zu. In Flurbereinigungsverfahren erfolgt dies nach der Schlussfeststellung.

4. Für den Tausch von Grundstücken gelten die Nummern 1.1 bis 1.3 und 3 entsprechend.

5. Die Dienststellen nach Nummer 1 werden ermächtigt, mit der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH (NLG) Geschäftsbesorgungsverträge abzuschließen.

6. Für die von der Staatlichen Moorverwaltung und der Domänenverwaltung durch die Verwaltungsvereinbarung betreuten Grundstücke der Naturschutzverwaltung gelten die entsprechenden Regelungen des Bezugserlasses zu c.

7. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bezugserlasses zu b in der jeweils geltenden Fassung, wobei es der Naturschutz- und Wasserwirtschaftsverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabenstellung gestattet ist, die von ihr betreuten landeseigenen Grundstücke zu vermieten und zu verpachten.

8. Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“
die Nationalparkverwaltung „Harz“
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“

— Nds. MBl. Nr. 31/2020 S. 673

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „Rolf F. Zucker und Bärbel Zucker-Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 30. 6. 2020
— ArL LG.07-11741/535 —

Mit Schreiben vom 1. 7. 2019 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die durch eine Verfügung von Todes wegen gegründete „Rolf F. Zucker und Bärbel Zucker-Stiftung“ mit Sitz in Neu Wulmstorf/Schwiederstorf gemäß den §§ 83 und 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. des § 53 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Rolf F. Zucker und Bärbel Zucker-Stiftung
c/o Herrn Eberhard Cohrs
Rüterweg 38
21629 Schwiederstorf.

— Nds. MBl. Nr. 31/2020 S. 674

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG

Bek. d. LBEG v. 24. 6. 2020
— L1.5/L67211/01-13-03/2020-0001 —

Die der Geo Exploration Technologies GmbH zuletzt bis zum 31. 12. 2022 zugeteilte Erlaubnis, in dem Feld „Prezelle“ Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bek. ein. Die Internetbekanntgabe nach § 27 a VwVfG dieser Aufhebung erfolgt unter der Internetadresse http://www.lbeg.niedersachsen.de des LBEG.

— Nds. MBl. Nr. 31/2020 S. 674

Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG

Bek. d. LBEG v. 24. 6. 2020
— L1.5/L67211/01-16-06/2020-0001 —

Die der Geo Exploration Technologies GmbH bis zum 31. 7. 2022 zugeteilte Erlaubnis, in dem Feld „Weste“ Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bek. ein. Die Internetbekanntgabe nach § 27 a VwVfG dieser Aufhebung erfolgt unter der Internetadresse http://www.lbeg.niedersachsen.de des LBEG.

— Nds. MBl. Nr. 31/2020 S. 674

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches zwischen Dangast am Jadebusen und dem Huntesperrwerk an der Weser im Verbandsgebiet des II. Oldenburgischen Deichbandes, Landkreise Friesland und Wesermarsch

Bek. d. NLWKN v. 29. 6. 2020 — 62210-171-004 —

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den Hauptdeich zwischen Dangast am Jadebusen und dem Huntesperrwerk an der Weser im Verbandsgebiet des II. Oldenburgischen Deichbandes folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Geltungsbereich

Aufgrund des ausreichend hohen, rd. 300 m breiten Geestgeländes beginnt der Verlauf des Hauptdeiches nicht am Übergang zum III. Oldenburgischen Deichband, sondern erst mit dem Deich am westlichen Rand des Campingplatzes in Dangast mit Deich-km 287,450. Am östlichen Rand des Campingplatzes an der Edo-Wiemken-Straße bei Deich-km 287,700 wird der Verlauf des Deiches erneut durch ein ausreichend hohes, rd. 150 m breites Geestgelände unterbrochen. Am Querdeich, vom Schwimmbad kommend, beginnt der Deich erneut mit Deich-km 287,850, verläuft entlang des Jadebusens und der Weser und endet am westlichen Randpfeiler des Huntesperrwerks mit Deich-km 390,690.

Der Deich hat eine Gesamtlänge von rd. 103 km.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung des Generalplans Küstenschutz Niedersachsen/Bremen von März 2007.

2. Höhe des Deiches

Die Bestickhöhe wird wie folgt festgesetzt:

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert	Nordwert	Punkt	Ortsbezeichnung
287,150	ausreichend hohes Gelände vorhanden	32440949	5922307	1	westlicher Rand des Geestgeländes, Übergang zum III. Oldenburgischen Deichband
287,450	NHN + 8,00 m	32441197	5922475	2	westliche Seite des Campingplatzes in Dangast
	gleichbleibend				
287,700	NHN + 8,00 m	32441430	5922563	3	Edo-Wiemken-Straße
	ausreichend hohes Gelände vorhanden				
287,850	NHN + 8,00 m	32441578	5922582	4	Querdeich am Schwimmbad
	gleichbleibend				
288,270	NHN + 8,00 m NHN + 7,90 m	32441945	5922761	5	Trift Campingplatz
	gleichbleibend				
290,400	NHN + 7,90 m	32443576	5921567	6	Trift Grodenchaussee
	ansteigend auf				
292,700	NHN + 8,30 m	32445053	5919813	7	Trift östlich „Südl. Anwachsweg“
	gleichbleibend				
297,100	NHN + 8,30 m NHN + 8,60 m	32447152	5916124	8	Trift westlich Jade-Wapeler Siel
	gleichbleibend				
298,870	NHN + 8,60 m NHN + 8,70 m	32448830	5915959	9	Mitte Trift westlich Diekmannshausen
	gleichbleibend				
301,200	NHN + 8,70 m	32450977	5916647	10	Schweiburgermühle
	ansteigend auf				
303,450	NHN + 9,10 m	32452268	5918484	11	Schweiburger Siel
	gleichbleibend				
305,200	NHN + 9,10 m NHN + 9,00 m	32452218	5919948	12	Molkereistraße
	gleichbleibend				
308,730	NHN + 9,00 m NHN + 9,10 m	32454770	5923072	13	Südlich Trift Reitlanderzoll
	gleichbleibend				
309,150	NHN + 9,10 m NHN + 9,00 m	32454805	5923488	14	Nördlich Trift Reitlanderzoll
	abnehmend auf				

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert	Nordwert	Punkt	Ortsbezeichnung
314,200	NHN + 8,40 m	32455363	5928505	15	Ahndeicher Weg
	abnehmend auf				
317,650	NHN + 7,30 m	32453658	5931104	16	Einmündung Roddenser Graben in Hayenschlooter Sieltief
	gleichbleibend				
319,050	NHN + 7,30 m	32452363	5930575	17	Spieker Weg
	abnehmend auf				
320,000	NHN + 7,70 m	32449785	5930299	18	Eckwarder Speicher
	gleichbleibend				
321,700	NHN + 7,70 m	32449786	5930495	19	„Zum Leuchtfeuer“
	ansteigend auf				
322,200	NHN + 8,10 m	32449287	5930473	20	Campingplatz
	ansteigend auf				
322,400	NHN + 8,70 m	32449122	5930533	21	Eckwarderhörne Leuchtfeuer
	gleichbleibend				
324,000	NHN + 8,70 m	32449353	5932111	22	Mundahn
	abnehmend auf				
325,400	NHN + 8,50 m	32449454	5933506	23	Eckwarder Altendeich
	gleichbleibend				
329,350	NHN + 8,50 m NHN + 8,60 m	32449906	5937221	24	Tossenserdeich
	gleichbleibend				
330,700	NHN + 8,60 m	32450515	5938421	25	Kläranlage
	abnehmend auf				
334,400	NHN + 8,10 m	32453608	5940194	26	Langwarden, Am Friesenkirchhof
	gleichbleibend				
338,300	NHN + 8,10 m NHN + 8,00 m	32457191	5939158	27	Fedderwardersiel, Hermann-Onken-Straße
	gleichbleibend				
339,000	NHN + 8,00 m	32457444	5938616	28	Fedderwardersiel, Yachthafen
	ansteigend auf				
342,100	NHN + 8,20 m	32459197	5936206	29	Burhaversiel
	ansteigend auf				
343,600	NHN + 8,60 m	32460449	5935399	30	Sillenser Deich
	gleichbleibend				
345,400	NHN + 8,60 m NHN + 8,40 m	32462186	5934954	31	Waddenser Deich
	gleichbleibend				
347,900	NHN + 8,40 m	32464291	5933613	32	Trift östlich Husumer Deich
	ansteigend auf				
348,900	NHN + 8,80 m	32465254	5933800	33	Tettenserhörne
	abnehmend auf				
349,900	NHN + 8,30 m	32466139	5933389	34	Trift Tettens
	gleichbleibend				
352,200	NHN + 8,30 m NHN + 8,40 m	32468263	5932659	35	Volkers
	gleichbleibend				
352,800	NHN + 8,40 m	32468753	5932407	36	Volkerser Wurp
	ansteigend auf				
353,400	NHN + 8,80 m	32469338	5932339	37	Flugplatz Blexen
	gleichbleibend				
355,200	NHN + 8,80 m NHN + 7,10 m	32470261	5931259	38	Kronos Titan
	gleichbleibend				

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert	Nordwert	Punkt	Ortsbezeichnung
356,100	NHN +7,10 m NHN +7,60 m	32469769	5930569	39	An der Hörne
	gleichbleibend				
357,500	NHN +7,60 m NHN +7,70 m	32468667	5929713	40	Heiligenwiehmstraße
	gleichbleibend				
358,350	NHN +7,70 m	32468108	5929192	41	Friedrich-August-Hütte, Beginn Erddeich
	abnehmend auf				
358,550	NHN +7,40 m	32467951	5929068	42	Friedrich-August-Hütte
	gleichbleibend				
359,700	NHN +7,40 m NHN +7,20 m	32467203	5928199	43	Blexer Siel
	gleichbleibend				
360,700	NHN +7,20 m NHN +7,30 m	32466750	5927443	44	Flagbalger Sieltief
	gleichbleibend				
361,350	NHN +7,30 m NHN +7,20 m	32466306	5927148	45	Lagerplatz Kabelstraße
	gleichbleibend				
362,800	NHN +7,20 m NHN +7,30 m	32465866	5925910	46	Pumpenhaus
	gleichbleibend				
365,900	NHN +7,30 m NHN +7,40 m	32465156	5922942	47	Alt Treuenfeld
	gleichbleibend				
367,500	NHN +7,40 m NHN +7,60 m	32465360	5921364	48	Esenshammer Sieltief
	gleichbleibend				
368,500	NHN +7,60 m NHN +7,30 m	32465500	5920386	49	Kraftwerk
	gleichbleibend				
373,400	NHN +7,30 m	32464061	5916061	50	Abser Deich
	ansteigend auf				
377,850	NHN +8,00 m	32465734	5912205	51	Fähre Golzwarden
	gleichbleibend				
378,700	NHN +8,00 m NHN +7,90 m	32466069	5911433	52	100 m südlich Bahnschaart
	gleichbleibend				
379,500	NHN +7,90 m NHN +7,80 m	32466219	5910662	53	Schaart
	gleichbleibend				
379,950	NHN +7,80 m NHN +7,70 m	32466110	5910225	54	Schaart
	gleichbleibend				
380,400	NHN +7,70 m NHN +7,60 m	32465990	5909793	55	Schaart Norddeichstraße
	gleichbleibend				
380,650	NHN +7,60 m NHN +7,40 m	32465936	5909553	56	Braker Siel
	gleichbleibend				
381,960	NHN +7,40 m NHN +7,50 m	32465734	5908346	57	Treppe Achternburg
	gleichbleibend				
382,900	NHN +7,50 m NHN +7,60 m	32465718	5907412	58	Schaart Grenzstraße
	gleichbleibend				

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert	Nordwert	Punkt	Ortsbezeichnung
384,250	NHN +7,60 m NHN +7,40 m	32465792	5906089	59	Lessingstraße
	gleichbleibend				
390,690	NHN +7,40 m	32464867	5900092	60	westlicher Randpfeiler des Huntesperrwerks

Bei Punkten mit zwei Bestickhöhen ist die niedrigere Seite konstruktiv an die höhere anzupassen.

Die Ausbauhöhen des Deiches ergeben sich aus den o. g. Bestickhöhen zusätzlich des Setzungs- und Sackungsmaßes.

Sofern vorhandene Deichhöhen über den Bestickhöhen liegen, bedarf ein eventuell geplanter Rückbau der Zustimmung der zuständigen Deichbehörde.

3. Abmessungen des Deichkörpers

3.1 Folgende Abmessungen werden verbindlich festgesetzt, Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Deichbehörde:

a) Deichkronenbreite: 3,00 m mit einer mittigen Bestickü berhöhung von 10 cm zur ausreichenden Entwässerung;

b) Neigung der Außenböschung:

Deich-km 287,450 bis Deich-km 354,250: 1 : 6 oder flacher,

Deich-km 354,700 bis Deich-km 390,690: 1 : 4 oder flacher.

Im Übergangsbereich Deich-km 354,250 bis Deich-km 354,700 ist die Neigung konstruktiv anzupassen;

c) Neigung der Binnenböschung: 1 : 3 oder flacher.

Auf folgenden Deichstrecken wird die Sturmflutsicherheit durch eine Hochwasserschutzwand sichergestellt:

— in Nordenham von Deich-km 357,520 bis Deich-km 358,340,
— in Nordenham von Deich-km 358,880 bis Deich-km 360,405,
— in Nordenham von Deich-km 360,715 bis Deich-km 364,450,
— in Brake von Deich-km 379,320 bis Deich-km 384,250.

3.2 Folgende Abmessungen sind anzustreben, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig:

a) Außenberme:

Breite vor dem Deichfuß: ≥ 6,00 m,

Neigung: 1 : 10,

Höhe der wasserseitigen Bermenkante: ≥ 1,50 m über mittlerem Tidehochwasser;

b) Binnenberme:

Breite vor dem Deichfuß: ≥ 6,00 m,

Neigung: 1 : 10,

Höhe der landseitigen Bermenkante: ≥ 0,5 m über mittlerem Tidehochwasser.

3.3 Bei Bedarf sind folgende Anlagen zu bauen:

a) Treibselräumweg:

Lage des Weges: auf der Außendeichberme,

Breite: 3,50 m,

Quergefälle: ≥ 2,5 %,

Höhenlage: ≥ 2,0 m über mittlerem Tidehochwasser,

technische Anforderungen an den Bau: für den Schwerlastverkehr geeignet;

b) Deichverteidigungsweg:

Lage des Weges: auf der Binnendeichberme,

Breite: 3,50 m,

Quergefälle: ≥ 2,5 %,

Höhenlage: ≥ 0,5 m über mittlerem Tidehochwasser,

technische Anforderungen an den Bau: für den Schwerlastverkehr geeignet;

c) Deichentwässerungsgräben:

Sohlentiefe: ≥ 0,80 m,

Sohlenbreite: ≥ 0,80 m,

Böschungsneigung: 1 : 0,5 bis 1 : 2.

3.4 Weitere bauliche Anforderungen

Die „Empfehlungen für die Ausführung von Küstenschutzwerken EAK 2002“ des Fachausschusses für Küstenschutzwerke der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. (DGGT) und der Hafenbautechnischen Gesellschaft e. V. in der derzeit geltenden Fassung sind zu beachten. (Quelle: EAK 2002 — Empfehlungen für Küstenschutzwerke des Kuratoriums für Forschung im Küsteningenieurwesen [Die Küste, 65, EAK 2002 korrigierte Ausgabe 2007]).

4. Grenzen des Deiches

Die wasser- und landseitige Grenze des Deiches verläuft an Abschnitten, an denen ein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, an der deichabgewandten Böschungsoberkante des Grabens; wenn kein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist am Übergang der Deichberme in das anstehende Gelände. Schließt der Deichverteidigungsweg direkt an Nachbargrundstücke an, verläuft die Grenze an der deichabgewandten Seite des Deichverteidigungsweges.

5. Anlagen

Folgende **Anlagen 1.1 bis 1.3 und 2.1 bis 2.3** sind Bestandteil der Festsetzung:

Anlage 1.1: Übersichtskarte Dangast — Eckwarderhörne Maßstab = 1 : 75.000,
Anlage 1.2: Übersichtskarte Eckwarderhörne — Blexen Maßstab = 1 : 75.000,
Anlage 1.3: Übersichtskarte Blexen — Huntesperrwerk Maßstab = 1 : 100.000,
Anlage 2.1: Höhendiagramm Dangast — Eckwarderhörne,
Anlage 2.2: Höhendiagramm Eckwarderhörne — Blexen,
Anlage 2.3: Höhendiagramm Blexen — Huntesperrwerk.

B. Begründung

Gemäß § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich ist der NLWKN zuständig für die Festsetzung der Abmessungen eines Deiches nach § 4 Abs. 1 NDG. Dabei ist gemäß § 4 Abs. 2 NDG die Höhe eines Hauptdeiches nach dem zu erwartenden höchsten Tidehochwasser (maßgebender Sturmflutwasserstand) unter Berücksichtigung des örtlichen Wellenauflaufs zu bestimmen.

Die Höhe der Hauptdeiche an der niedersächsischen Küste und den einmündenden Flüssen wird vom NLWKN — Forschungsstelle Küste — gutachterlich ermittelt. Zunächst wird anhand umfangreicher mathematischer Modellierungen der Bemessungswasserstand unter Berücksichtigung des mittleren Tidehochwassers, der maximalen Springerhöhung, des maximalen Windstaus und eines Vorsorgemaßes von 0,5 m für die säkulare Hebung und den Klimawandel berechnet.

Aufbauend auf den Bemessungswasserstand werden dann die Höhen des Wellenauflaufs, in der Regel im 50 m Abstand, aus mathematischen Modellen der Seegangsberechnung ermittelt. Hierbei werden die Neigung der Deichaußenböschungen sowie die Windrichtung und die Windstärke berücksichtigt. Aber auch die Morphologie des Deichvorlandes einschließlich möglicher Bauwerke kann Einfluss auf die Höhe des Wellenauflaufs haben.

Aus der Addition des jeweiligen Bemessungswasserstandes und der zugehörigen Höhe des Wellenauflaufs ergeben sich die gutachterlichen Deichhöhen, die die Basis für die Festsetzung des amtlichen Deichbesticks nach § 4 Abs. 1 NDG sind.

Für den Hauptdeich des II. Oldenburgischen Deichbandes sind die Ergebnisse für den Bemessungswasserstand und die Höhen des Wellenauflaufs in folgenden Berichten des NLWKN — Forschungsstelle Küste — zusammengefasst:

— „Deichabschnitt Dangast-Ort“, Kurzbericht Dezember 2015,

— „Ermittlung der Deichhöhen für den südlichen Jadebusen zwischen Dangast und Hobenbrake“, Gutachten 2/2006 i. V. m. „Ermittlung der rechnerischen Bestickhöhen für den südlichen Jadebusen zwischen Dangast und Hobenbrake“, Bericht Dezember 2007,

— „Ermittlung des rechnerischen Besticks im Deichabschnitt von Hobenbrake bis Eckwarderhörne“, Gutachten 9/2011,

— „Bestickermittlung des Deichabschnitts von Eckwarderhörne bis Langwarder Groden“, Gutachten 9/2009,

— „Bestickermittlung des Deichabschnitts Langwarder Groden bis Blexen“, Gutachten 1/2013,

— „Ergebnisse der Untersuchungen zur Sturmflutsicherheit an der Unterweser“, Gutachten 9/2003 i. V. m. „Ermittlung des rechnerischen Besticks an der Unterweser bei der Berücksichtigung des neu festgesetzten Vorsorgemaßes für säkularen Anstieg und Klimaänderungen“, Bericht vom Oktober 2007.

Die ermittelten gutachterlichen Bestickhöhen sind in den Höhendiagrammen der Anlagen 2.1 bis 2.3 zusammen mit den festgesetzten Bestickhöhen und den Bemessungswasserständen dargestellt.

Um die Bestickhöhen langfristig zu gewährleisten, sind für den Bau der Deiche die Setzungs- und Sackungsmaße auf die jeweiligen Bestickhöhen zu addieren.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der II. Oldenburgische Deichband als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Schlussbestimmungen

Diese Festsetzung tritt am 8. 7. 2020 in Kraft.

Folgende Bestickfestsetzungen treten mit Ablauf des 7. 7. 2020 außer Kraft:

— Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches des II. Oldenburgischen Deichbandes, Teilstrecke des 10. Deichzuges von VFW-Fokker in Einswarden bis Gutehoffnungshütte in Blexen vom 1. 1. 1977, (ABl. für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg [Oldenburgische Anzeigen] S. 11),

— Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches des II. Oldenburgischen Deichbandes, Teilstrecke von Blexen bis zum Huntesperrwerk vom 28. 5. 1979 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 591),

— Festsetzung der Deichabmessungen des Hauptdeiches von Hobenbrake bis Beckmannsfeld vom 6. 11. 2000 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 998), geändert durch Festsetzung vom 11. 1. 2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 76).

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI der Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 31/2020 S. 675

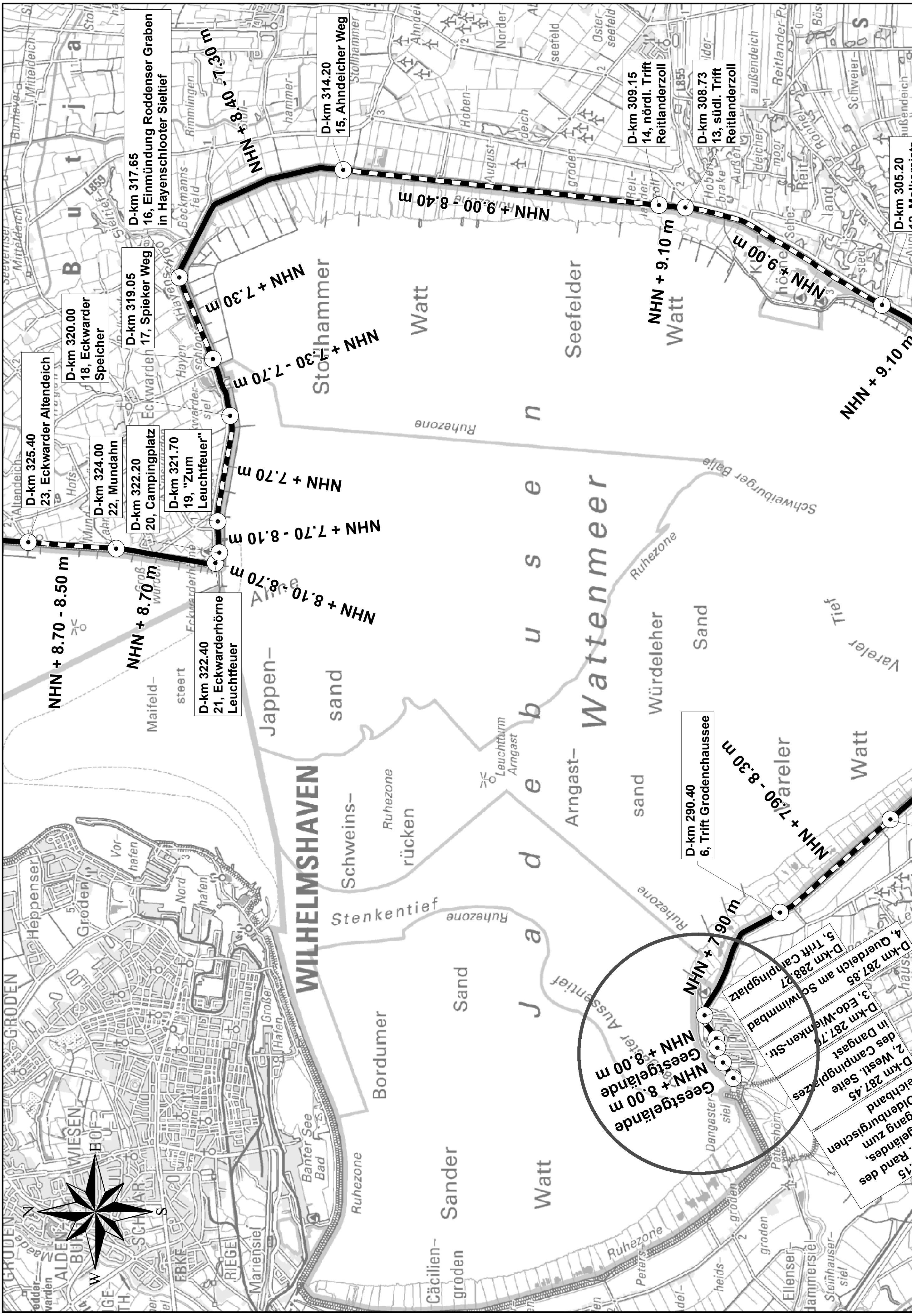
D-km 325.40
23, Eckwarder Altendeich
D-km 324.00
22, Mundahn
D-km 322.20
20, Campingplatz
D-km 321.70
19, "Zum Leuchtfeuer"
D-km 322.40
21, Eckwarderhörne Leuchtfeuer
D-km 320.00
18, Eckwarder Speicher
D-km 319.05
17, Spieker Weg
D-km 317.65
16, Einmündung Roddenser Graben in Hayenschlooter Sieltief
D-km 314.20
15, Ahndeicher Weg
D-km 309.15
14, nördl. Trift Reitlanderzoll
D-km 308.73
13, südl. Trift Reitlanderzoll
D-km 305.20
D-km 290.40
6, Trift Grodenchaussee
D-km 288.27
5, Trift Campingplatz
D-km 287.85
4, Querdeich am Schwimmbad
3, Edo-Wiemken-Str. in Dangast
2, Westl. Seite des Campingplatzes
NHN + 8.70 - 8.50 m
NHN + 8.70 m
NHN + 8.10 - 8.70 m
NHN + 7.70 - 8.10 m
NHN + 7.70 m
NHN + 7.30 - 7.70 m
NHN + 7.30 m
NHN + 8.40 - 7.30 m
NHN + 9.00 - 8.40 m
NHN + 9.10 m
NHN + 9.00 m
NHN + 9.10 m
NHN + 7.90 - 8.30 m
NHN + 7.90 m
NHN + 8.00 m
Geestgelände
WILHELMSHAVEN
Jadebusen
Wattenmeer
Stollhammer Watt
Seefelder Watt
Jappensand
Schweinsrücken
Arngastsand
Würdeleher Sand
Vareler Watt
Bordumer Sand
Sander Watt
Leuchtturm Arngast
Ruhezone
Schweiburger Balje
Stenkentief
Vareler Tief
Butjadingen
Maifeldsteert
Cäciliengroden
Dangastersiel

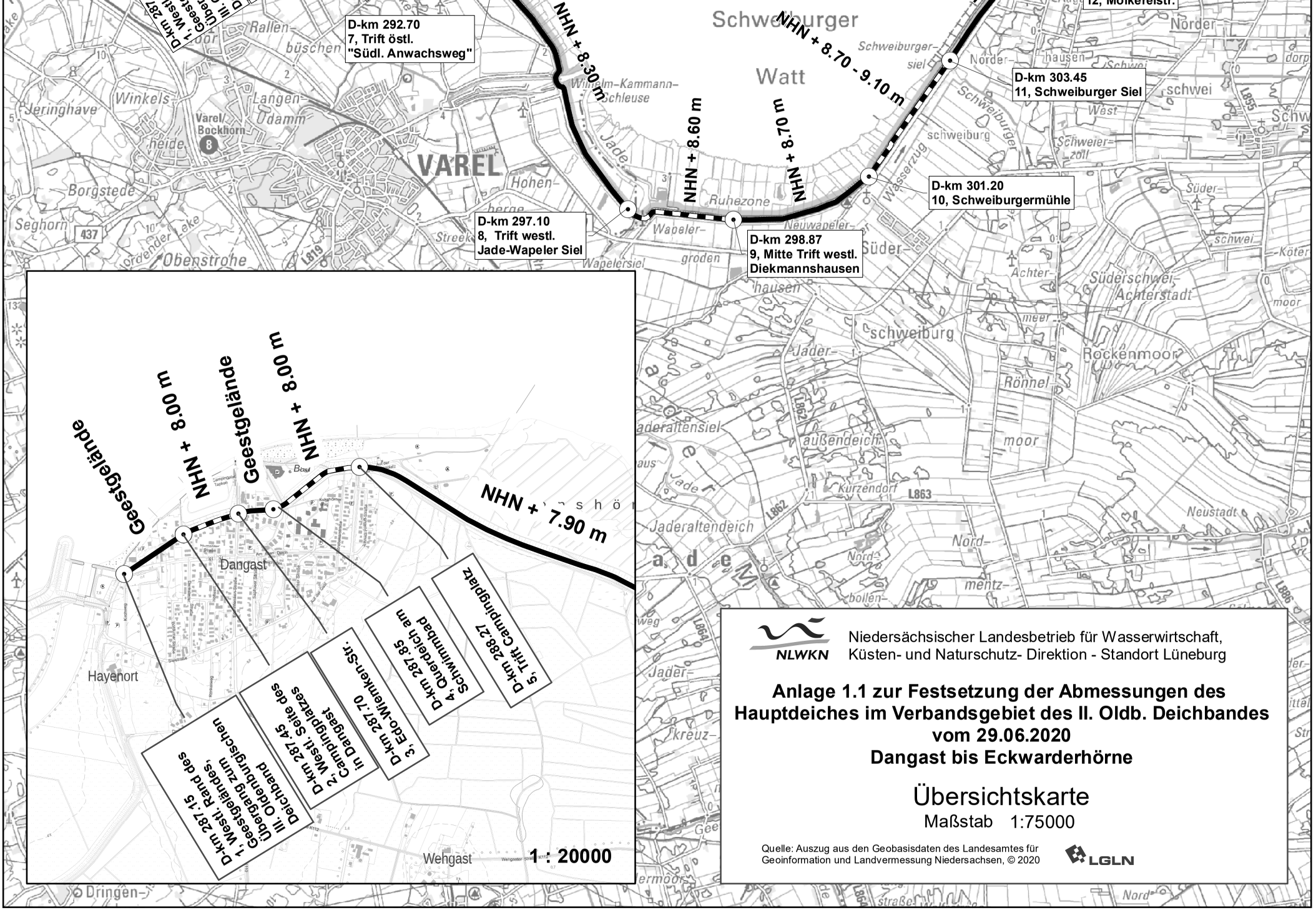

NLWKN

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz- Direktion - Standort Lüneburg

Anlage 1.1 zur Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches im Verbandsgebiet des II. Oldb. Deichbandes vom 29.06.2020
Dangast bis Eckwarderhörne

Übersichtskarte

Maßstab 1:75000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen, © 2020

LGLN

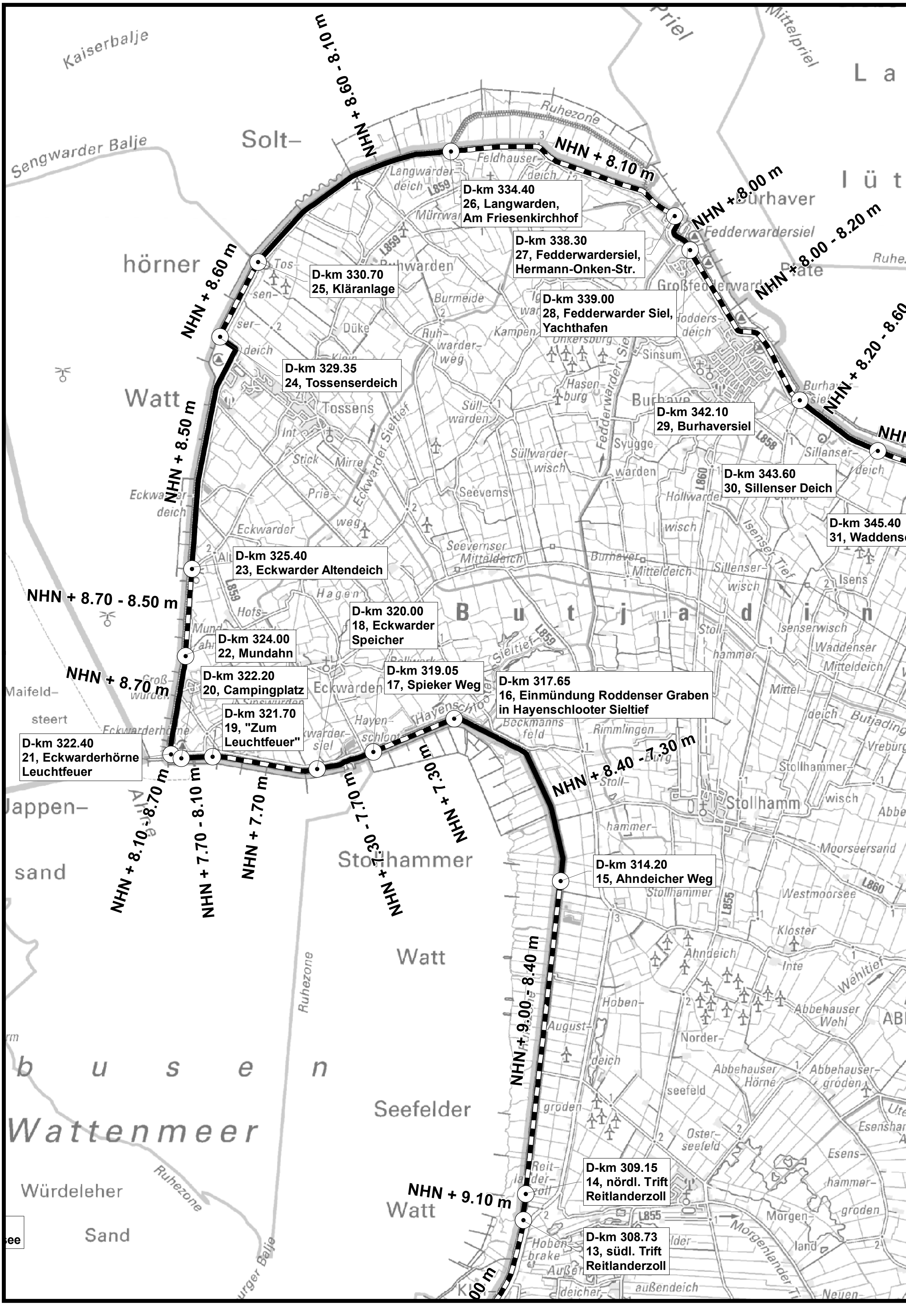

D-km 334.40
26, Langwarden,
Am Friesenkirchhof
D-km 338.30
27, Fedderwardersiel,
Hermann-Onken-Str.
D-km 330.70
25, Kläranlage
D-km 339.00
28, Fedderwarder Siel,
Yachthafen
D-km 329.35
24, Tossenserdeich
D-km 342.10
29, Burhaversiel
D-km 343.60
30, Sillenser Deich
D-km 345.40
31, Waddens
D-km 325.40
23, Eckwarder Altendeich
D-km 320.00
18, Eckwarder
Speicher
D-km 324.00
22, Mundahn
D-km 322.20
20, Campingplatz
D-km 319.05
17, Spieker Weg
D-km 317.65
16, Einmündung Roddenser Graben
in Hayenschlooter Sieltief
D-km 321.70
19, "Zum
Leuchtfeuer"
D-km 322.40
21, Eckwarderhörne
Leuchtfeuer
D-km 314.20
15, Ahndeicher Weg
D-km 309.15
14, nördl. Trift
Reitlanderzoll
D-km 308.73
13, südl. Trift
Reitlanderzoll
NHN + 8.60 - 8.10 m
NHN + 8.10 m
NHN + 8.00 m
NHN + 8.00 - 8.20 m
NHN + 8.20 - 8.60
NHN + 8.60 m
NHN + 8.50 m
NHN + 8.70 - 8.50 m
NHN + 8.70 m
NHN + 8.10 - 8.70 m
NHN + 7.70 - 8.10 m
NHN + 7.70 m
NHN + 7.30 - 7.70 m
NHN + 7.30 m
NHN + 8.40 - 7.30 m
NHN + 9.00 - 8.40 m
NHN + 9.10 m
Kaiserbalje
Sengwarder Balje
Solt–
hörner
Watt
Butjadingen
Stollhamm
Stollhammer
Watt
Seefelder
Watt
Wattenmeer
Würdeleher
Sand
Jappen–
sand
Langwarden
Fedderwardersiel
Burhave
Tossens
Eckwarden
Ruhwarden
Großfedderwarden
Sinsum
Isens
Ruhezone

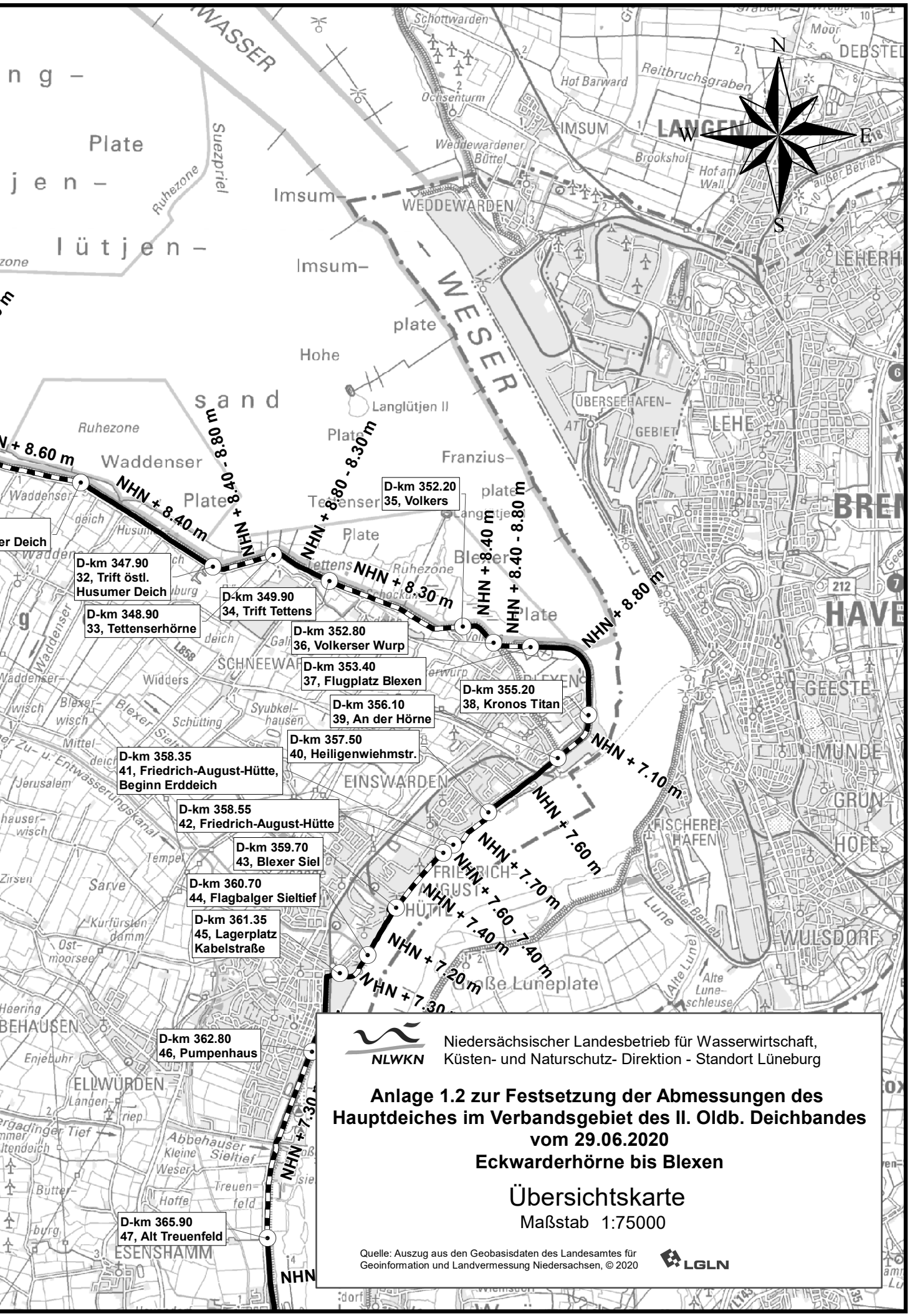

NLWKN

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz- Direktion - Standort Lüneburg

Anlage 1.2 zur Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches im Verbandsgebiet des II. Oldb. Deichbandes vom 29.06.2020 Eckwarderhörne bis Blexen

Übersichtskarte

Maßstab 1:75000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen, © 2020

LGLN

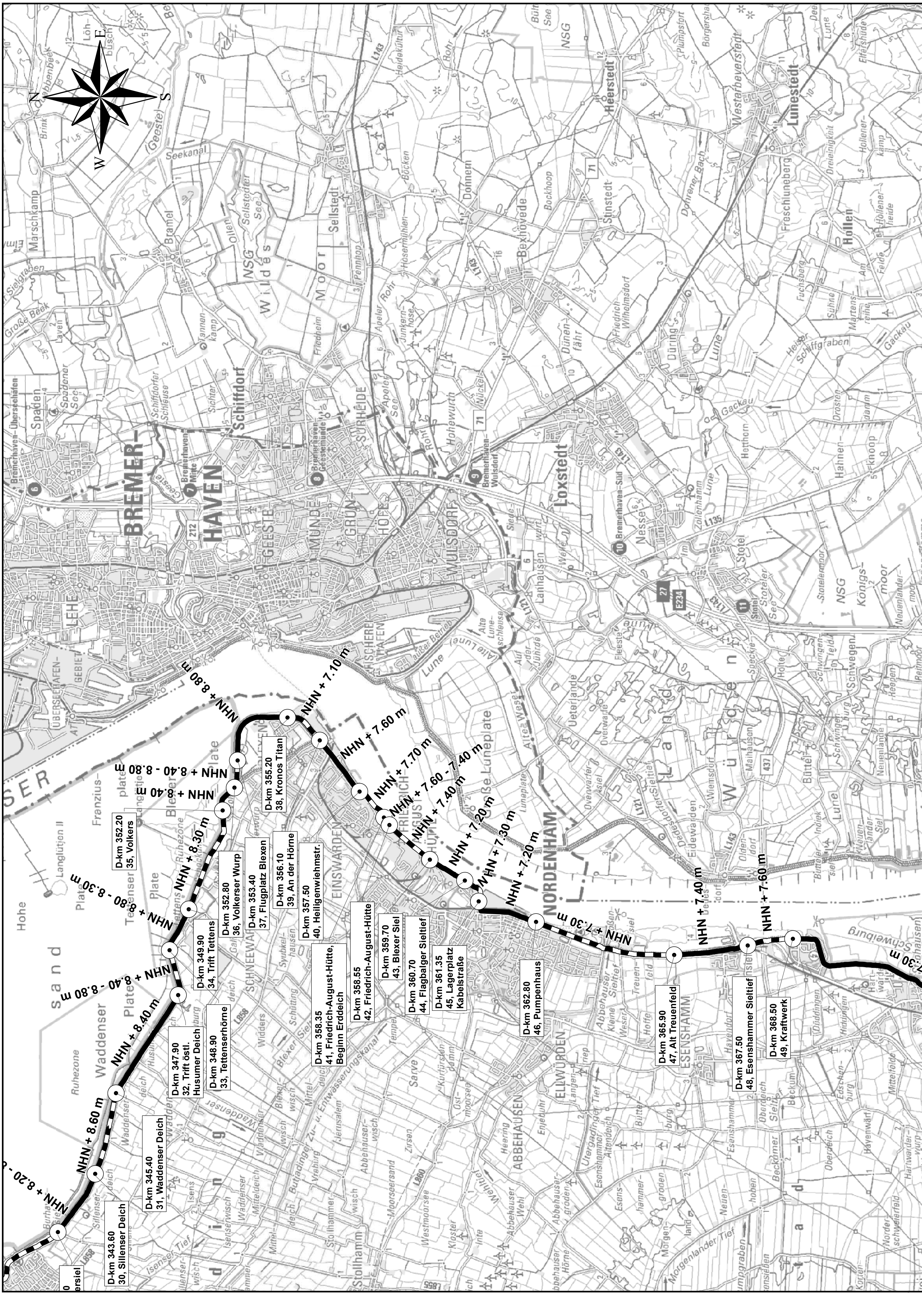
D-km 343.60
30, Sillenser Deich
D-km 345.40
31, Waddenser Deich
D-km 347.90
32, Trift östl. Husumer Deich
D-km 348.90
33, Tettenserhörne
D-km 349.90
34, Trift Tettens
D-km 352.20
35, Volkers
D-km 352.80
36, Volkerser Wurp
D-km 353.40
37, Flugplatz Blexen
D-km 355.20
38, Kronos Titan
D-km 356.10
39, An der Hörne
D-km 357.50
40, Heiligenwiehmstr.
D-km 358.35
41, Friedrich-August-Hütte, Beginn Erddeich
D-km 358.55
42, Friedrich-August-Hütte
D-km 359.70
43, Blexer Siel
D-km 360.70
44, Flagbalger Sieltief
D-km 361.35
45, Lagerplatz Kabelstraße
D-km 362.80
46, Pumpenhaus
D-km 365.90
47, Alt Treuenfeld
D-km 367.50
48, Esenshammer Sieltief
D-km 368.50
49, Kraftwerk
NHN + 8.60 m
NHN + 8.40 m
NHN + 8.40 - 8.80 m
NHN + 8.80 - 8.30 m
NHN + 8.30 m
NHN + 8.40 m
NHN + 8.40 - 8.80 m
NHN + 8.80 m
NHN + 7.10 m
NHN + 7.60 m
NHN + 7.70 m
NHN + 7.60 - 7.40 m
NHN + 7.40 m
NHN + 7.20 m
NHN + 7.30 m
NHN + 7.20 m
NHN + 7.30 m
NHN + 7.40 m
NHN + 7.60 m
BREMERHAVEN
NORDENHAM
Loxstedt
Schiffdorf
ESENSHAMM
ABBEHAUSEN
ELLWÜRDEN
EINSWARDEN
Lunestedt
Heerstedt
Bexhövede

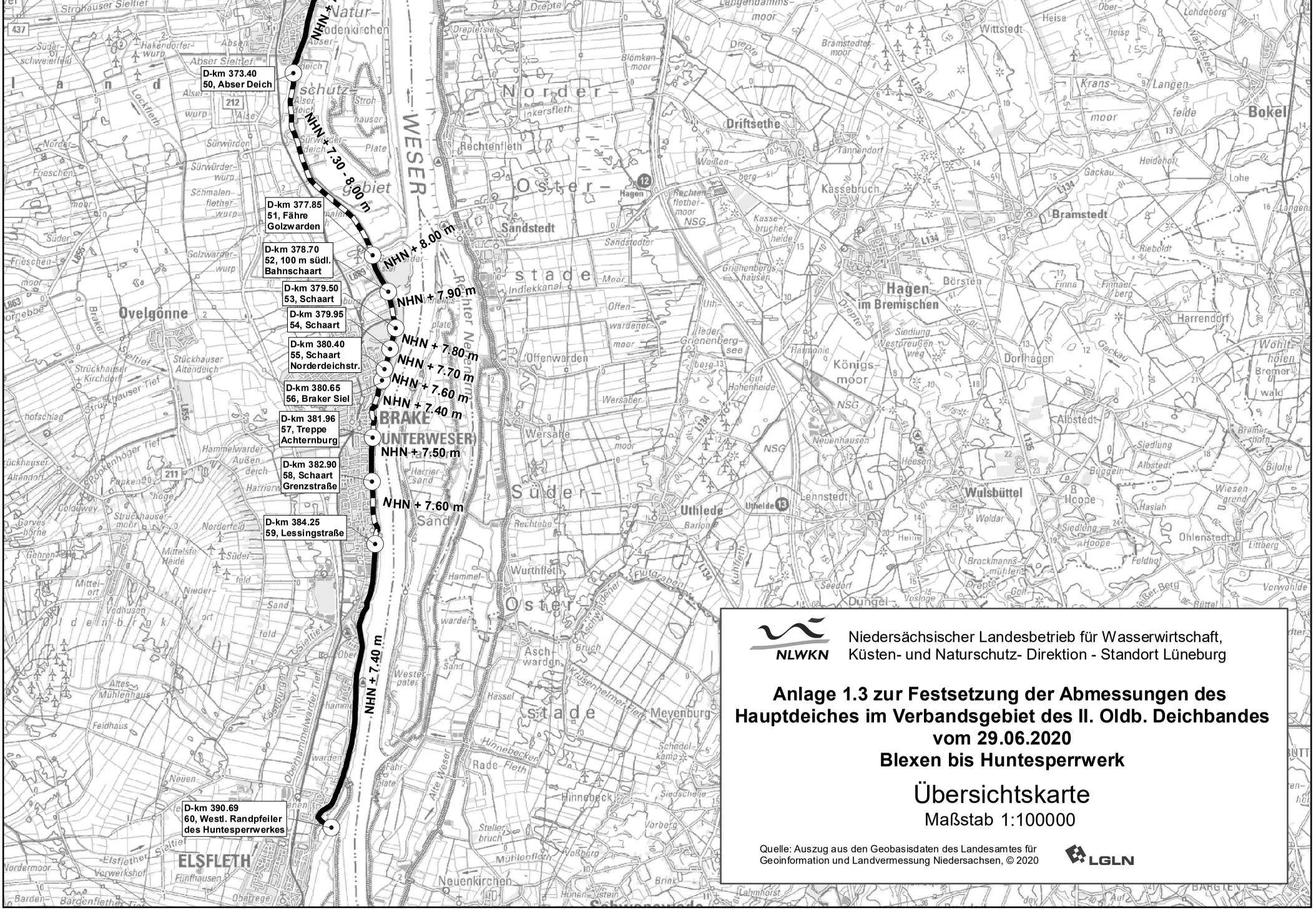

NLWKN

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz- Direktion - Standort Lüneburg

Anlage 1.3 zur Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches im Verbandsgebiet des II. Oldb. Deichbandes vom 29.06.2020
Blexen bis Huntesperrwerk

Übersichtskarte

Maßstab 1:100000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen, © 2020

LGLN

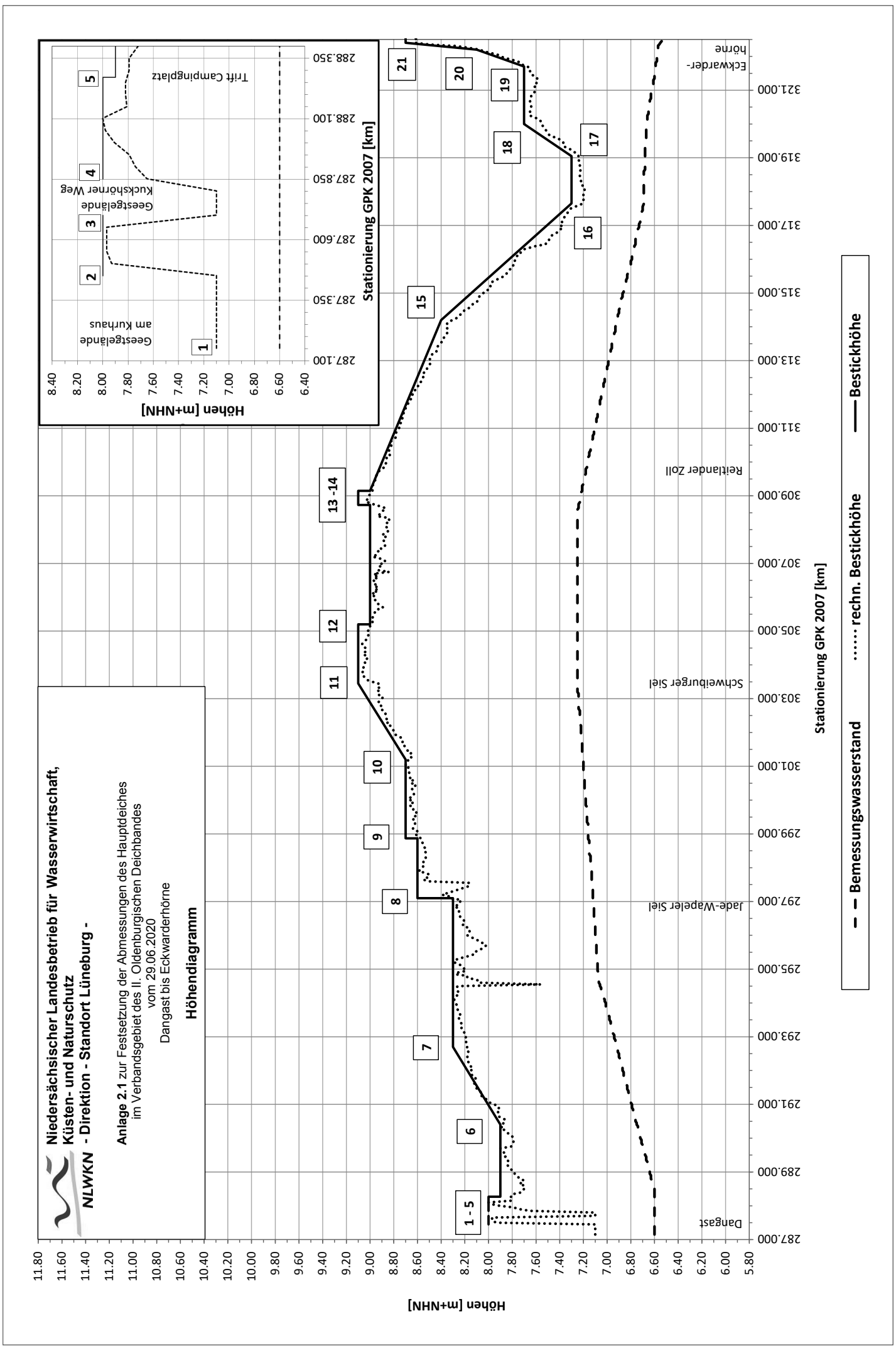
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NLWKN - Direktion - Standort Lüneburg -
Anlage 2.1 zur Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches im Verbandsgebiet des II. Oldenburgischen Deichbandes vom 29.06.2020
Dangast bis Eckwarderhörne
Höhendiagramm
Höhen [m+NHN]
Stationierung GPK 2007 [km]
Dangast
Jade-Wapeler Siel
Schweiburger Siel
Reitlander Zoll
Eckwarder-hörne
Bemessungswasserstand
rechn. Bestickhöhe
Bestickhöhe
1 - 5
6
7
8
9
10
11
12
13 -14
15
16
17
18
19
20
21
Geestgeländeam Kurhaus
Geestgeländeam Kuckshörner Weg
Trift Campingplatz
Höhen [m+NHN]
Stationierung GPK 2007 [km]

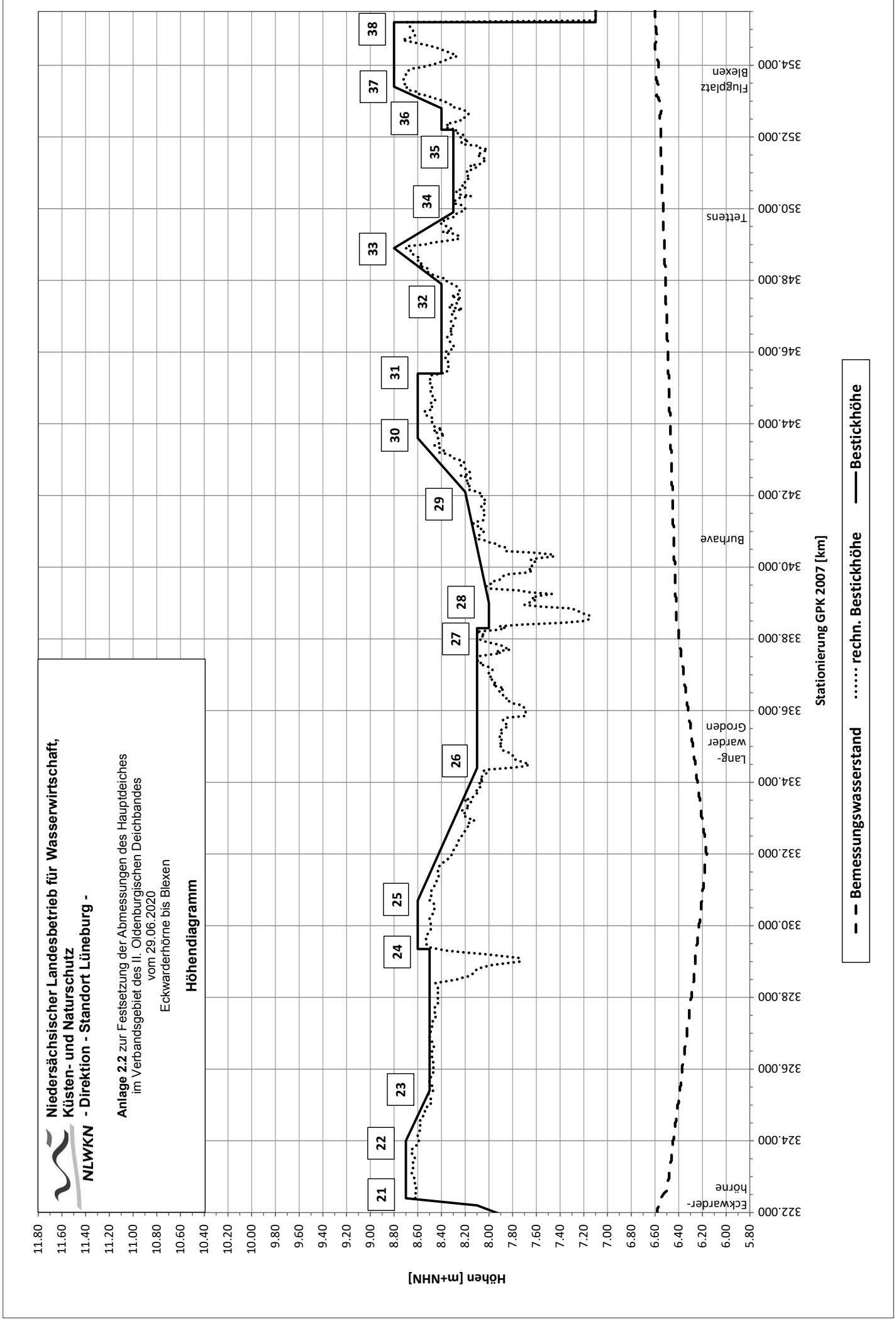
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NLWKN - Direktion - Standort Lüneburg -
Anlage 2.2 zur Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches im Verbandsgebiet des II. Oldenburgischen Deichbandes vom 29.06.2020
Eckwarderhörne bis Blexen
Höhendiagramm
Höhen [m+NHN]
Stationierung GPK 2007 [km]
Eckwarder-hörne
Lang-warder Groden
Burhave
Tettens
Flugplatz Blexen
Bemessungswasserstand
rechn. Bestickhöhe
Bestickhöhe
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38

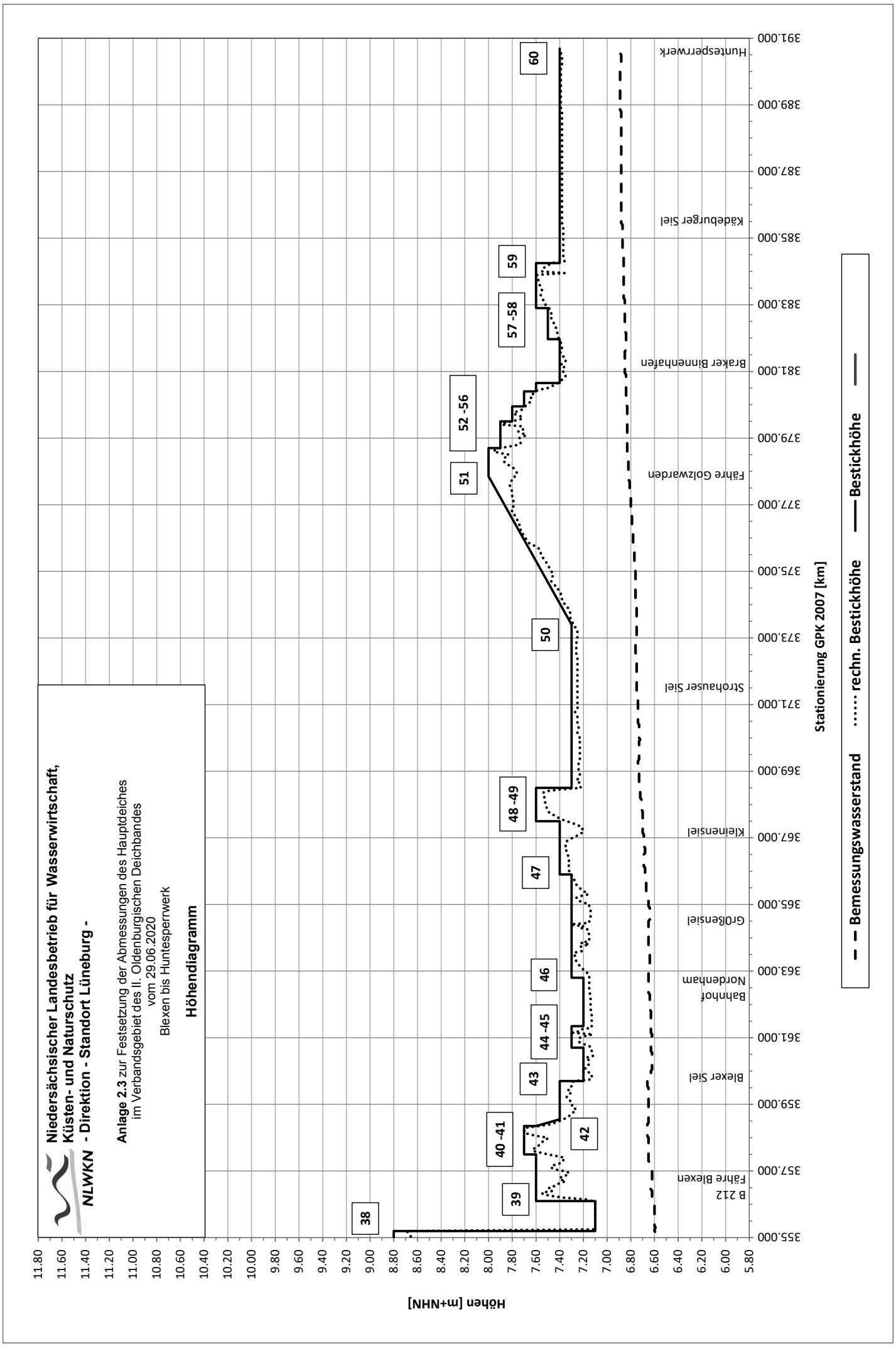
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NLWKN - Direktion - Standort Lüneburg -
Anlage 2.3 zur Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches im Verbandsgebiet des II. Oldenburgischen Deichbandes vom 29.06.2020
Blexen bis Huntesperrwerk
Höhendiagramm
Höhen [m+NHN]
Stationierung GPK 2007 [km]
Bemessungswasserstand
rechn. Bestickhöhe
Bestickhöhe
B 212
Fähre Blexen
Blexer Siel
Bahnhof Nordenham
Großensiel
Kleinensiel
Strohauser Siel
Fähre Golzwarden
Braker Binnenhafen
Kädeburger Siel
Huntesperrwerk
38
39
40 -41
42
43
44 -45
46
47
48 -49
50
51
52 -56
57 -58
59
60

Stellenausschreibungen

Bei der **Gemeinde Stuhr** (rd. 33 400 Einwohnerinnen und Einwohner), Landkreis Diepholz, ist möglichst zum 1. 10. 2020 die Stelle

der Ersten Gemeinderätin oder des Ersten Gemeinderates (m/w/d)

als allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters neu zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt als kommunale Wahlbeamtin oder kommunaler Wahlbeamter im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren nach der BesGr. B 3 zuzüglich einer Dienstaufwandsentschädigung. Die Erste Gemeinderätin oder der Erste Gemeinderat bildet gemeinsam mit dem Bürgermeister den kollegial geführten Verwaltungsvorstand der Gemeinde Stuhr. Der Aufgabenbereich umfasst neben den Aufgaben als allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter im Wesentlichen die strategisch ausgerichtete Begleitung verschiedener Fachbereiche sowie die verantwortliche Führung der inneren Verwaltung in Abstimmung mit dem Bürgermeister. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist möglich.

Gesucht wird eine innovative ergebnis- und leistungsorientierte Führungspersönlichkeit, die mit Engagement, ausgeprägter Sozialkompetenz und Durchsetzungsvermögen den komplexen Verantwortungsbereich als allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters ausfüllen kann; dies gilt sowohl für eine vertrauensvolle und loyale Zusammenarbeit mit den politischen Gremien, die Koordinierung und Steuerung auch komplexer Projekte als auch für die innovative Weiterentwicklung einer bürgerorientierten Kommunalverwaltung.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“, die Befähigung zum Richteramt oder den Abschluss Master of Arts oder einen gleichwertigen Abschluss, in einem für den Verwaltungsdienst zielführenden Studiengang, z. B. Betriebswirtschafts- oder Volkswirtschaftslehre, vorzugsweise mit einem überdurchschnittlichen Studienabschluss bzw. Staatsexamen (z. B. beide juristische Examina mit der Note befriedigend, davon eines mit Prädikat), verfügen.

Erwartet werden

- eine mindestens fünfjährige Erfahrung als Leitung größerer Verwaltungsorganisationen mit entsprechender Personalverantwortung und mit der Entwicklung, Organisation und Steuerung von Aufgaben- und Ablaufprozessen,
- vielfältige Erfahrungen
  - in der strategischen und konzeptionellen Planung und Steuerung in vernetzten Projekten,
  - mit der Vorbereitung von Beschlüssen politischer Gremien und deren Umsetzung,
  - mit Bürgerbeteiligung und
  - in der Öffentlichkeitsarbeit,
- überdurchschnittliches Engagement, hohe Belastbarkeit und ein hohes Maß an Eigeninitiative und Flexibilität,
- Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen, auch am Abend und am Wochenende.

Ferner müssen die Bewerberinnen und Bewerber neben ihrer fachlichen Qualifikation mit einer hohen kommunikativen Kompetenz nach innen wie außen, ausgeprägtem Kooperationsvermögen und der Befähigung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter situativ und beteiligungsorientiert zu führen, ausgestattet sein und entsprechende Erfahrungen vorweisen können.

Kenntnisse und Erfahrungen sowohl im Bereich der Organisationsentwicklung als auch des Projektmanagements sind ebenso unabdingbar wie Erfahrungen mit Methoden agiler Führung.

Die Gemeinde Stuhr hat den Status einer selbständigen Gemeinde und liegt im Nordwesten Niedersachsens unmittelbar zwischen dem Oberzentrum Bremen und dem Mittelzentrum Delmenhorst. Aus der außerordentlich günstigen Verkehrslage an der Bundesautobahn 1 sowie der gezielten Schaffung von Gewerbe- und Industriegebieten resultiert ein stark gewerblich und wirtschaftlich ausgerichteter Schwerpunkt, wobei das Bemühen der Gemeinde, als attraktiver Wohnort ein vielfältiges kulturelles und soziales Dienstleistungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort zu bieten, nicht vernachlässigt wird. Weitere Informationen zur Gemeinde erhalten Sie im Internet unter www.stuhr.de.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 31. 7. 2020** an die Gemeinde Stuhr, Herrn Bürgermeister Stephan Korte, — persönlich —, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr.

Für ergänzende Auskünfte oder eine erste persönliche Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte ebenfalls an Herrn Bürgermeister Korte, Tel. 0421 5695-200.

Die Gemeinde Stuhr ist bestrebt, die Gleichstellung von Frau und Mann zu realisieren und begrüßt daher ausdrücklich die Bewerbung von Frauen.

— Nds. MBl. Nr. 31/2020 S. 689

Beim **Landkreis Rotenburg (Wümme)** ist die Stelle der

Leitung des Amtes für Bauaufsicht und Bauleitplanung (m/w/d)
(BesGr. A 15)

zu besetzen.

Die vollständige Ausschreibung erhalten Sie unter www.lk-row.de/stellenangebote.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bitte **bis zum 3. 8. 2020** an den Landkreis Rotenburg (Wümme), Haupt- und Personalamt, Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme) oder per E-Mail an bewerbungen@lk-row.de.

— Nds. MBl. Nr. 31/2020 S. 689

Der **Niedersächsische Landkreistag e. V. (NLT)** ist die Vereinigung der 36 niedersächsischen Landkreise und der Region Hannover. Er vertritt die Belange seiner Mitglieder insbesondere gegenüber dem LT und der LReg.

Der NLT sucht zum 1. 11. 2020

eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten (m/w/d)
(BesGr. B 2).

Im Referat K der Geschäftsstelle werden die Interessen der Mitglieder des NLT im Bereich Bildung und Wirtschaft gebündelt. Die Tätigkeit beinhaltet einerseits den Schul- und Kulturbereich bis hin zum Tourismus. Andererseits geht es um Aspekte der Wirtschaft, die insbesondere den Verkehr, die Wirtschaftsförderung und die Energiewirtschaft betreffen. Änderungen der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten. Die Aufgaben eines kommunalen Spitzenverbandes erfordern Neigung zur selbständigen Bearbeitung vielfältiger Grundsatzfragen und kraftvoller kommunaler Interessenvertretung sowie besonderes Verständnis für politische Entscheidungszusammenhänge.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich qualifizierte Person mit der Befähigung zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst). Erfahrungen in der Kommunal- oder Landesverwaltung, vorzugsweise als Volljuristin oder Volljurist, sind wünschenswert.

Der NLT bietet eine Einstufung bis in die BesGr. B 2 (mit Privatdienstvertrag). Es besteht Vertrauensarbeitszeit mit der Möglichkeit, partiell im Homeoffice zu arbeiten. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle.

Zum Abbau einer Unterrepräsentanz i. S. des NGG werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 20. 8. 2020** an den Niedersächsischen Landkreistag, Referat F, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover möglichst per E-Mail an freese@nlt.de. Für organisatorische Rückfragen stehen Ihnen der Büroleiter, Herr Freese, unter Tel. 0511 87953-36, für inhaltliche Fragen Herr Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Meyer unter Tel. 0511 87953-33 gerne zur Verfügung. Weitere Informationen über den NLT erhalten Sie unter www.nlt.de.

— Nds. MBl. Nr. 31/2020 S. 689

Die **Stadt Rotenburg (Wümme)** liegt im Dreieck Hamburg, Bremen und Hannover mit einer guten Verkehrsanbindung zu den Großstädten. Den über 23 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bietet sie eine hohe Lebensqualität, eine vitale Wirtschaftsstruktur, ein komplettes Angebot von allgemeinbildenden Schulen und ein vielfältiges Leben in den Bereichen Sport und Kultur.

Zum 1. 4. 2021 ist bei der Stadt Rotenburg (Wümme) die Stelle der

Leitung des Ordnungsamtes (m/w/d)

zu besetzen.

Wir suchen für diese Position eine kompetente, belastbare, integre Führungspersönlichkeit mit hohem Engagement und Verantwortungsbewusstsein, die darüber hinaus über ausgeprägte integrative und kommunikative Fähigkeiten verfügt.

Zu den Aufgabenfeldern gehören insbesondere

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
- Feuerwehrwesen,
- Pass- und Meldewesen,
- Standesamtswesen,
- Gewerbeangelegenheiten,
- Personalführung,
- Vertretung des Bürgermeisters in einem Ortsrat.

Eine Änderung des Aufgabenprofils bleibt vorbehalten.

Wir erwarten:

- Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“, abgeschlossenes Studium zur

Diplom-Verwaltungswirtin (FH), zum Diplom-Verwaltungswirt (FH) oder in einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang oder Ausbildung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt mit Angestelltenlehrgang II, mit der Bereitschaft zur Verbeamtung,

- mehrjährige Verwaltungserfahrung, möglichst in einer Kommunalverwaltung,
- Leitungserfahrung und Führungskompetenz,
- Fähigkeit, selbständig Themen zu erarbeiten, komplexe Sachverhalte zu erfassen und zielgerecht einzuordnen,
- Entscheidungsfreude, Eigeninitiative, Durchsetzungs- und Kooperationsvermögen, Verhandlungsgeschick,
- sicherer Umgang mit den gängigen MS Office-Programmen,
- Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit,
- Führerschein der Klasse B.

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kann eine Einstellung bis zur BesGr. A 12 erfolgen, andernfalls bis zur EntgeltGr. 12 TVöD-VKA.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte **bis zum 7. 8. 2020** per E-Mail in einem PDF-Dokument an bewerbungen@rotenburg-wuemme.de richten.

Für Rückfragen steht Ihnen Erste Stadträtin Frau Nadermann, Tel. 04261 71-112 (Vorzimmer), gerne zur Verfügung. Informationen über die Stadt Rotenburg (Wümme) erhalten Sie im Internet unter www.rotenburg-wuemme.de.

— Nds. MBl. Nr. 31/2020 S. 689

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

VAKAT